

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-255

vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Bericht**Zdzisław Krasnodebski****A9-0269/2021**

Transeuropäische Energieinfrastruktur

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2020)0824 – C9-0417/2020 – 2020/0360(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal²¹ eine neue Wachstumsstrategie dargelegt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der **im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden** und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. In der vom Europäischen Rat am 11. Dezember 2020 befürworteten Mitteilung der Kommission über den Klimazielplan²², die eine Anhebung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % vorsieht, und in der zugrunde liegenden Folgenabschätzung wurde bestätigt, dass sich der Energiemix der Zukunft erheblich von unserem

Geänderter Text

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal²¹ eine neue Wachstumsstrategie dargelegt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der **das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht wird** und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. In der vom Europäischen Rat am 11. Dezember 2020 befürworteten Mitteilung der Kommission über den Klimazielplan²², die eine Anhebung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % vorsieht, und in der zugrunde liegenden Folgenabschätzung wurde bestätigt, dass sich der Energiemix der Zukunft erheblich von unserem heutigen Energiemix

heutigen Energiemix unterscheiden wird und die Rechtsvorschriften im Energiebereich daher überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden sollten. Die derzeitigen Infrastrukturinvestitionen sind für den erforderlichen Wandel der Energieinfrastrukturen und für den Aufbau der Energieinfrastrukturen der Zukunft eindeutig unzureichend. Daher müssen die erforderlichen Infrastrukturen geschaffen werden, um die Energiewende in Europa zu unterstützen, die unter anderem eine rasche Elektrifizierung, den Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die verstärkte Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, die Integration des Energiesystems und eine schnellere Verbreitung innovativer Lösungen erfordert.

²¹ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

²² Mitteilung der Kommission: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren, COM(2020) 562 final vom 17. September 2020.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ wurde eine Einigung über das verbindliche EU-weite Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf mindestens 32 % zu erhöhen, sowie über das EU-weite Gesamtziel einer Steigerung***

unterscheiden wird und die Rechtsvorschriften im Energiebereich daher überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden sollten. Die derzeitigen Infrastrukturinvestitionen sind für den erforderlichen Wandel der Energieinfrastrukturen und für den Aufbau der Energieinfrastrukturen der Zukunft eindeutig unzureichend. Daher müssen die erforderlichen Infrastrukturen geschaffen werden, um die Energiewende in Europa zu unterstützen, die unter anderem eine rasche Elektrifizierung, den Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren ***und nichtfossilen*** Energien, die verstärkte Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, die Integration des Energiesystems und eine schnellere Verbreitung innovativer Lösungen erfordert.

²¹ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

²² Mitteilung der Kommission: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren, COM(2020) 562 final vom 17. September 2020.

Geänderter Text

(2) ***Das derzeitige verbindliche EU-weite Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf mindestens 32 % zu erhöhen, sowie das EU-weite Gesamtziel einer Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 % werden im Rahmen der ehrgeizigeren Bestrebungen der Union, die in der Verordnung (EU) 2021/1119***

der Energieeffizienz um mindestens 32,5 % *erzielt*.

des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und im europäischen Grünen Deal niedergelegt sind, überarbeitet.

^{1a} Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ (der derzeitigen TEN-E-Verordnung) wurden Regeln für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze festgelegt, um die energiepolitischen Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erreichen und somit das Funktionieren des Energiebinnenmarkts und die Versorgungssicherheit der Union zu gewährleisten und Energieeffizienz, Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen und der Verbund der Energienetze zu fördern. Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bietet den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit, der es ihnen ermöglicht, ihre Energiesysteme stärker miteinander zu vernetzen und so derzeit von den europäischen Energiemärkten abgeschnittene Regionen einzubinden, bestehende grenzüberschreitende

Geänderter Text

(4) In der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ (der derzeitigen TEN-E-Verordnung) wurden Regeln für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze festgelegt, um die energiepolitischen Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erreichen und somit das Funktionieren des Energiebinnenmarkts und die Versorgungssicherheit der Union zu gewährleisten und Energieeffizienz, Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen und der Verbund der Energienetze zu fördern. Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bietet den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit, der es ihnen ermöglicht, ihre Energiesysteme stärker miteinander zu vernetzen und so derzeit von den europäischen Energiemärkten abgeschnittene Regionen einzubinden, bestehende grenzüberschreitende

Verbindungen zu stärken und die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen. Durch die Verfolgung dieser Ziele leistet die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 einen Beitrag zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum und bringt in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion Vorteile für die gesamte Union mit sich.

²³ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wie die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 klar zeigt, hat dieser Rahmen die Integration der Netze der Mitgliedstaaten wirksam verbessert, den Energiehandel stimuliert und somit zur Wettbewerbsfähigkeit in der EU beigetragen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich haben einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet. **Im Gasbereich ist die Infrastruktur inzwischen gut vernetzt, und die Resilienz der Gasversorgung hat sich seit 2013 deutlich verbessert.** Durch die regionale Zusammenarbeit in regionalen Gruppen und über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung wurde die Durchführung von Vorhaben erheblich erleichtert. Doch

Verbindungen zu stärken und **neue zu fördern sowie** die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen. Durch die Verfolgung dieser Ziele leistet die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 einen Beitrag zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum und bringt in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion Vorteile für die gesamte Union mit sich.

²³ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Geänderter Text

(5) Wie die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 klar zeigt, hat dieser Rahmen die Integration der Netze der Mitgliedstaaten wirksam verbessert, den Energiehandel stimuliert und somit zur Wettbewerbsfähigkeit in der EU beigetragen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich haben einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet. Durch die regionale Zusammenarbeit in regionalen Gruppen und über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung wurde die Durchführung von Vorhaben erheblich erleichtert. Doch in vielen Fällen konnten Finanzlücken bei Vorhaben auch durch die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht wie beabsichtigt

in vielen Fällen konnten Finanzlücken bei Vorhaben auch durch die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht wie beabsichtigt geschlossen werden. Zudem wurden zwar die meisten Genehmigungsverfahren verkürzt, doch in einigen Fällen sind sie noch immer langwierig. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ist ein wichtiger Faktor, da Finanzhilfen für Studien dazu beigetragen haben, die Risiken in den Frühphasen der Entwicklung zu verringern, während mit Finanzhilfen für Arbeiten Vorhaben unterstützt werden konnten, die zur Behebung zentraler Engpässe beigetragen haben, aber über eine Marktfinanzierung alleine nicht hätten ausreichend finanziert werden können.

geschlossen werden. Zudem wurden zwar die meisten Genehmigungsverfahren verkürzt, doch in einigen Fällen sind sie noch immer langwierig. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ist ein wichtiger Faktor, da Finanzhilfen für Studien dazu beigetragen haben, die Risiken in den Frühphasen der Entwicklung zu verringern, während mit Finanzhilfen für Arbeiten Vorhaben unterstützt werden konnten, die zur Behebung zentraler Engpässe beigetragen haben, aber über eine Marktfinanzierung alleine nicht hätten ausreichend finanziert werden können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In seiner Entschließung vom 10. Juli 2020 zu der Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur hat das Parlament eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 gefordert, bei der insbesondere die energie- und klimapolitischen Ziele der Union für 2030, das Klimaneutralitätsziel und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die TEN-E-Politik ist ein zentrales

(6) Die TEN-E-Politik ist ein zentrales

Instrument für die Entwicklung des Energiebinnenmarktes und Voraussetzung für die Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals. Um bis 2050 klimaneutral zu werden und die Treibhausgasemissionen bis 2030 noch stärker zu senken, braucht Europa ein besser integriertes Energiesystem, das einen höheren Grad an Elektrifizierung **auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen aufweist** und in dem der Gassektor dekarbonisiert ist. Die TEN-E-Politik kann gewährleisten, dass der erforderliche Übergang zur Klimaneutralität im Energiebereich durch die Energieinfrastrukturentwicklung in der Union im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unterstützt wird.

Instrument für die Entwicklung des Energiebinnenmarktes und Voraussetzung für die Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals. Um bis **spätestens** 2050 klimaneutral zu werden und die Treibhausgasemissionen bis 2030 noch stärker zu senken, braucht Europa ein besser integriertes Energiesystem, das einen höheren Grad an Elektrifizierung **aufweist, wobei der Strom überwiegend aus zusätzlichen erneuerbaren und CO₂-armen Energieträgern erzeugt werden muss** und in dem der Gassektor dekarbonisiert ist. Die TEN-E-Politik kann gewährleisten, dass der erforderliche Übergang zur Klimaneutralität im Energiebereich durch die Energieinfrastrukturentwicklung in der Union im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ **und dem Prinzip der Technologieneutralität** unterstützt wird, **unter Berücksichtigung des jeweiligen Potenzials zur Reduzierung von Emissionen bei der Endverwendung.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Während die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 weitgehend gültig bleiben, spiegelt der derzeitige TEN-E-Rahmen die Änderungen im Energiesystem, die angesichts des neuen politischen Kontexts und insbesondere der ehrgeizigeren Ziele für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu erwarten sind, noch nicht ausreichend wider. Neben einem neuen politischen Hintergrund und neuen politischen Zielen hat sich auch die Technik in den letzten zehn Jahren rapide weiterentwickelt. Die von der Verordnung erfassten Infrastrukturkategorien, die

Geänderter Text

(7) Während die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 weitgehend gültig bleiben, spiegelt der derzeitige TEN-E-Rahmen die Änderungen im Energiesystem, die angesichts des neuen politischen Kontexts und insbesondere der ehrgeizigeren Ziele für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu erwarten sind, noch nicht ausreichend wider. **Daher müssen sowohl die Ziele zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an den Klimawandel im überarbeiteten TEN-E-Rahmen angemessen berücksichtigt werden.** Neben einem neuen politischen Hintergrund und

Auswahlkriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die vorrangigen Korridore und thematischen Gebiete sollten dieser Entwicklung daher Rechnung tragen.

neuen politischen Zielen hat sich auch die Technik in den letzten zehn Jahren rapide weiterentwickelt. Die von der Verordnung erfassten Infrastrukturkategorien, die Auswahlkriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die vorrangigen Korridore und thematischen Gebiete sollten dieser Entwicklung daher Rechnung tragen. ***Gleichzeitig sollte die Überarbeitung nicht das Recht eines Mitgliedstaats berühren, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und seine Wahl der allgemeinen Struktur seiner Energieversorgung im Einklang mit Artikel 194 (AEUV) zu bestimmen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Energieinfrastrukturen in der Union sollten den unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels, mit denen in Europa trotz der Klimaschutzmaßnahmen zu rechnen ist, standhalten können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Bemühungen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Resilienz sowie zur Katastrophenprävention und -vorsorge zu verstärken.

Geänderter Text

(10) Die Energieinfrastrukturen in der Union sollten den unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels, mit denen in Europa trotz der Klimaschutzmaßnahmen zu rechnen ist, standhalten können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, ***zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen und*** die Bemühungen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Resilienz sowie zur Katastrophenprävention und -vorsorge zu verstärken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

(10a) Bei der Entwicklung der transeuropäischen Energieinfrastruktur sollte der Wiederverwendung vorhandener Infrastruktur und Ausrüstung Vorrang eingeräumt werden, wobei die Verschwendung von Ressourcen verhindert werden sollte, damit strenge ökologische Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

(11) Die Versorgungssicherheit – einer der zentralen Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 – konnte durch Vorhaben von gemeinsamem Interesse wesentlich verbessert werden. Wie die Folgenabschätzung für den Klimazielplan der Kommission²⁷ gezeigt hat, ist darüber hinaus mit einem deutlichen Rückgang des Erdgasverbrauchs zu rechnen, da die Nutzung von Erdgas ohne Maßnahmen zur Emissionsminderung nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität zu vereinbaren ist. Der Verbrauch von Biogas sowie von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff und gasförmigen Synthesegasen wird dagegen bis 2050 deutlich steigen. Für die Erdgasinfrastruktur ist daher keine weitere Unterstützung im Rahmen der TEN-E-Politik mehr erforderlich. Diese Änderungen im Gasbereich sollten bei der Planung der Energieinfrastruktur berücksichtigt werden.

(11) Die Versorgungssicherheit – einer der zentralen Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 – konnte durch Vorhaben von gemeinsamem Interesse wesentlich verbessert werden. Wie die Folgenabschätzung für den Klimazielplan der Kommission²⁷ gezeigt hat, ist darüber hinaus mit einem deutlichen Rückgang des Erdgasverbrauchs zu rechnen, da die Nutzung von Erdgas ohne Maßnahmen zur Emissionsminderung nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität zu vereinbaren ist. Der Verbrauch von Biogas sowie von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff und gasförmigen Synthesegasen wird dagegen bis 2050 deutlich steigen. ***Im Gasbereich ist die Infrastruktur inzwischen gut vernetzt, und die Resilienz der Gasversorgung hat sich seit 2013 deutlich verbessert.*** Für die Erdgasinfrastruktur ist daher keine weitere Unterstützung im Rahmen der TEN-E-Politik mehr erforderlich. Diese Änderungen im Gasbereich sollten bei der Planung der Energieinfrastruktur berücksichtigt werden. ***Allerdings sind noch nicht alle Mitgliedstaaten hinreichend an das europäische Gasnetz***

angeschlossen, und insbesondere die Inselmitgliedstaaten stehen nach wie vor großen Herausforderungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der energiewirtschaftlichen Isolation gegenüber. Obwohl erwartet wird, dass bis Ende 2025 78 % der Gasvorhaben, bei denen es sich um Vorhaben von gemeinsamem Interesse handelt (PCI im Gasbereich), in Betrieb genommen werden, kommt es bei einigen von ihnen zu erheblichen Verzögerungen, die unter anderem auf Probleme bei der Genehmigung zurückzuführen sind. Die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte sich nicht negativ auf noch nicht abgeschlossene Vorhaben in allen vorrangigen Korridoren auswirken. Abweichend davon sollten Erdgasinfrastrukturprojekte, die bereits in die vierte oder fünfte Unionsliste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 aufgenommen wurden, diesen Status beibehalten können und für die erste Unionsliste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß dieser Verordnung erstellt werden soll, in Betracht kommen, um in den Genuss einer beschleunigten Behandlung durch nationale Behörden und gestraffter Genehmigungsverfahren zu kommen und um die geplanten und erwarteten Verbesserungen in den Bereichen des Marktes und der Versorgungssicherheit zu erbringen sowie ihren Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zur Luftreinhaltung oder zur Beendigung der energiewirtschaftlichen Isolation derjenigen Mitgliedstaaten, die derzeit nicht hinreichend an das europäische Gasnetz angeschlossen sind, zu leisten. Diese befristete Ausnahmeregelung schließt jedoch aus, dass diese Projekte für finanzielle Unterstützung der Union im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ infrage kommen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kommission hat die Bedeutung intelligenter Stromnetze für die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Union in ihrer Mitteilung über die Integration des Energiesystems²⁸ bestätigt. Die Kriterien für diese Kategorie sollten die technische Entwicklung in den Bereichen Innovation und Digitalisierung beinhalten. Zudem sollte die Rolle der Vorhabenträger geklärt werden. Angesichts des zu erwartenden deutlichen Anstiegs des Strombedarfs im Verkehrssektor, insbesondere für Elektrofahrzeuge an Autobahnen und in Stadtgebieten, sollten Technologien für intelligente Netze auch dazu beitragen, den Aufbau leistungsfähiger grenzübergreifender Ladeinfrastrukturen im Energienetz zu verbessern, um die Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu unterstützen.

²⁸ COM(2020) 299 final.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In ihrer Mitteilung über die Integration des Energiesystems betont die

Geänderter Text

(12) Die Kommission hat die Bedeutung intelligenter Stromnetze für die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Union in ihrer Mitteilung über die Integration des Energiesystems²⁸ bestätigt. Die Kriterien für diese Kategorie sollten **vereinfacht werden und** die technische Entwicklung in den Bereichen Innovation und Digitalisierung **sowie die Schaffung von Möglichkeiten zur Integration der Energiesysteme** beinhalten. Zudem sollte die Rolle der Vorhabenträger geklärt werden. Angesichts des zu erwartenden deutlichen Anstiegs des Strombedarfs im Verkehrssektor, insbesondere für Elektrofahrzeuge an Autobahnen und in Stadtgebieten, sollten Technologien für intelligente Netze auch dazu beitragen, den Aufbau leistungsfähiger grenzübergreifender Ladeinfrastrukturen im Energienetz zu verbessern, um die Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu unterstützen **und die Nachfrage nach umweltfreundlichem Verkehr zu erhöhen.**

²⁸ COM(2020) 299 final.

Kommission die Notwendigkeit einer integrierten Energieinfrastrukturplanung, die alle Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren umfasst. Als Ausgangspunkt dieser Systemintegration sind die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes zu sehen, der die einzelnen Sektoren miteinander verknüpft. Ein weiteres Thema ist die Dekarbonisierung von Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, wie etwa Teile der Industrie oder bestimmte Verkehrsträger, bei denen eine direkte Elektrifizierung derzeit technisch oder wirtschaftlich schwierig ist. Diese Investitionen umfassen auch die Bereiche Wasserstoff und Elektrolyseure, die sich auf dem Weg zur gewerblichen und großmaßstäblichen Anwendung befinden. In der Wasserstoffstrategie der Kommission wird der Wasserstoffherzeugung aus erneuerbarem Strom Priorität eingeräumt, da sie die sauberste Lösung darstellt und am besten mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität zu vereinbaren ist. In einer Übergangsphase sind jedoch auch andere Formen von CO₂-armem Wasserstoff erforderlich, um **den** bereits **vorhandenen Wasserstoff** noch schneller zu **ersetzen** und möglichst rasch Skaleneffekte zu erzielen.

Kommission die Notwendigkeit einer integrierten Energieinfrastrukturplanung, die alle Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren umfasst. Als Ausgangspunkt dieser Systemintegration sind die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes zu sehen, der **politische Bereiche und** die einzelnen Sektoren miteinander verknüpft. Ein weiteres Thema ist die Dekarbonisierung von Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, wie etwa Teile der Industrie oder bestimmte Verkehrsträger, bei denen eine direkte Elektrifizierung derzeit technisch oder wirtschaftlich schwierig ist. Diese Investitionen umfassen auch die Bereiche Wasserstoff und Elektrolyseure, die sich auf dem Weg zur gewerblichen und großmaßstäblichen Anwendung befinden. In der Wasserstoffstrategie der Kommission wird der Wasserstoffherzeugung aus erneuerbarem Strom Priorität eingeräumt, da sie die sauberste Lösung darstellt und am besten mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität zu vereinbaren ist. In einer Übergangsphase sind jedoch auch andere Formen von CO₂-armem Wasserstoff erforderlich, um **die** bereits **vorhandene Wasserstoffproduktion** noch schneller zu **dekarbonisieren – wobei der Schwerpunkt auf einer Palette unterschiedlicher sauberer Technologien liegen sollte** – und möglichst rasch Skaleneffekte zu erzielen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Wie die Wasserstoffstrategie der Kommission²⁹ zudem ergab, bedarf es für die erforderliche Wasserstoffnutzung eines umfassenden Infrastrukturnetzes, das nur

Geänderter Text

(14) Wie die Wasserstoffstrategie der Kommission²⁹ zudem ergab, bedarf es für die erforderliche Wasserstoffnutzung eines umfassenden Infrastrukturnetzes, das nur

die Union und der Binnenmarkt bieten können. Derzeit gibt es nur sehr wenige dedizierte Infrastrukturen für den grenzüberschreitenden Wasserstofftransport und -handel. Dabei sollte es sich zu einem Großteil um umgewidmete Erdgasanlagen handeln, die durch neu gebaute dedizierte Wasserstoffanlagen ergänzt werden. Darüber hinaus enthält die Wasserstoffstrategie das strategische Ziel, die installierte Elektrolyseleistung bis 2030 auf 40 GW zu erhöhen, um die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff auszubauen und die Dekarbonisierung von Sektoren, die noch immer von fossilen Brennstoffen abhängig sind, wie etwa Industrie und Verkehr, zu unterstützen. Die TEN-E-Politik sollte daher neue und umgewidmete **Infrastrukturen für die Wasserstofffernleitung und -speicherung** sowie Elektrolyseure umfassen. Infrastruktur für die **Wasserstofffernleitung und -speicherung** sollte auch in den unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan aufgenommen werden, um ihre Kosten und den mit ihr verbundenen Nutzen für das Energiesystem einschließlich ihres Beitrags zur Sektorintegration und -dekarbonisierung umfassend und einheitlich bewerten zu können und letztlich das Rückgrat für die Wasserstoffwirtschaft in der Union aufzubauen.

²⁹ Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa (COM(2020) 301).

die Union und der Binnenmarkt bieten können. Derzeit gibt es nur sehr wenige dedizierte Infrastrukturen für den grenzüberschreitenden Wasserstofftransport und -handel **und für die Schaffung von gemeinsamen Wasserstoffäulern mehrerer Länder, wodurch weitere Entwicklungen im Wasserstoffbereich in Industrieclustern unterstützt werden.** Dabei sollte es sich zu einem Großteil um umgewidmete Erdgasanlagen handeln, die durch neu gebaute dedizierte Wasserstoffanlagen ergänzt werden. Darüber hinaus enthält die Wasserstoffstrategie das strategische Ziel, die installierte Elektrolyseleistung bis 2030 auf 40 GW zu erhöhen, um die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff auszubauen und die Dekarbonisierung von Sektoren, die noch immer von fossilen Brennstoffen abhängig sind, wie etwa Industrie und Verkehr, zu unterstützen. Die TEN-E-Politik sollte daher neue und umgewidmete **Infrastruktur für Wasserstoff sowie Infrastruktur für befristete Mischlösungen und Speicherung** sowie Elektrolyseure umfassen. Infrastruktur für die **Wasserstoffhochdruckfernleitungen und Wasserstoffspeicherung** sollte auch in den unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan aufgenommen werden, um ihre Kosten und den mit ihr verbundenen Nutzen für das Energiesystem einschließlich ihres Beitrags zur Sektorintegration und -dekarbonisierung umfassend und einheitlich bewerten zu können und letztlich das Rückgrat für die Wasserstoffwirtschaft in der Union aufzubauen. **Die neue Wasserstoffkategorie sollte an den Zielen der Energiesystemintegration und den Wasserstoffstrategien der Union ausgerichtet werden.**

²⁹ Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa (COM(2020) 301).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Auch für intelligente Gasnetze sollte eine neue Infrastrukturkategorie eingeführt werden, um Investitionen zu fördern, die zur Integration erneuerbarer und CO₂-armer Gase wie Biogas, Biomethan und Wasserstoff in das Netz beitragen und das Management eines zunehmend komplexen Systems mithilfe innovativer digitaler Technik erleichtern.

Geänderter Text

(15) Auch für intelligente Gasnetze sollte eine neue Infrastrukturkategorie eingeführt werden, um Investitionen zu fördern, die zur Integration erneuerbarer und CO₂-armer Gase wie Biogas, Biomethan und Wasserstoff in das Netz beitragen und das Management eines zunehmend komplexen Systems mithilfe innovativer digitaler Technik erleichtern. **Die förderfähigen CO₂-armen Gase sollten die von der Kommission zu erlassenden Anforderungen an CO₂-arme Gase erfüllen, einschließlich eines von der Kommission festzulegenden Mindestschwellenwerts für die Verringerung der Treibhausgasemissionen.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 setzt voraus, dass es weiterhin industrielle Prozesse geben wird, bei denen Kohlendioxid (CO₂) emittiert wird. Dieses CO₂ gilt als unvermeidbar, wenn seine Erzeugung trotz Optimierung nicht verhindert werden kann, z. B. durch die Erhöhung der Energieeffizienz oder durch Elektrifizierung unter Einbeziehung erneuerbarer Energien. Die Verfügbarkeit solcher alternativen Optionen sowie die besten verfügbaren Technologien (BVT) und die Höhe der CO₂-Abscheidequoten unterscheiden sich in den verschiedenen Branchen, in denen

CCS-Technologien eingesetzt werden, und entwickeln sich ständig weiter. Die Kommission sollte diese Entwicklungen genau verfolgen, um regelmäßig die BVT und angemessene Mindestabscheidequoten von 70–90 % je nach Industriezweig und Technologie anzupassen, um sicherzustellen, dass der Ausbau der CO₂-Infrastruktur nicht zu Lock-in-Effekten oder zu einer Verlangsamung der Einführung emissionsfreier Technologien führt, sondern zu einer erheblichen Nettoverringerung der ansonsten unvermeidbaren Emissionen, wenn es keine vernünftigen Alternativen gibt. Dadurch wird auch eine angemessene Unterstützung bei der Überwindung von Technologie-, Infrastruktur- und Vermarktungsbarrieren sichergestellt, unter anderem durch den TEN-E-Rahmen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Darüber hinaus sollte eine neue Infrastrukturkategorie für Fernwärme- und Fernkühlsysteme geschaffen werden. Darüber hinaus muss die Zusammenarbeit zwischen dem Elektrizitäts- und dem Fernwärme- und Fernkältesektor intensiviert werden, um die Laststeuerung und die Flexibilität von Speichern bei Investitionen in die Energienetze besser zu berücksichtigen. Zudem sollten Risikominderungsinstrumente und flankierende Maßnahmen eingeführt werden, um das wahrgenommene Risiko zu verringern und der Fragmentierung von auf erneuerbaren Energien beruhenden Heizungs- und Kühlungslösungen entgegenzuwirken.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Nach der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 muss ein Vorhaben nachweislich einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem Kriterium aus einer Reihe von Kriterien leisten, damit es in die Unionsliste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen werden kann; diese Kriterien können – müssen aber nicht – den Aspekt der Nachhaltigkeit umfassen. Diese an den damals bestehenden besonderen Anforderungen des Energiebinnenmarktes ausgerichtete Bedingung hat dazu geführt, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt wurden, die nur auf die Beseitigung von Risiken für die Versorgungssicherheit abzielten, wobei aber kein Nutzen für die Nachhaltigkeit nachgewiesen wurde. Angesichts der Entwicklung des Infrastrukturbedarfs in der Union und der Dekarbonisierungsziele sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020, wonach alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und dem Grundsatz „**Schäden vermeiden**“ des europäischen Grünen Deals vereinbar sein sollten, sollte auch der Aspekt der Nachhaltigkeit – hinsichtlich der Netzintegration erneuerbarer Energien und der Verringerung der Treibhausgasemissionen – bewertet werden, um sicherzustellen, dass die TEN-E-Politik mit den energie- und klimapolitischen Zielen der Union im Einklang steht. Die Nachhaltigkeit von CO₂-Transportnetzen ergibt sich durch **ihren Zweck, Kohlendioxid zu transportieren.**

Geänderter Text

(16) Nach der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 muss ein Vorhaben nachweislich einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem Kriterium aus einer Reihe von Kriterien leisten, damit es in die Unionsliste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen werden kann; diese Kriterien können – müssen aber nicht – den Aspekt der Nachhaltigkeit umfassen. Diese an den damals bestehenden besonderen Anforderungen des Energiebinnenmarktes ausgerichtete Bedingung hat dazu geführt, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt wurden, die nur auf die Beseitigung von Risiken für die Versorgungssicherheit abzielten, wobei aber kein Nutzen für die Nachhaltigkeit nachgewiesen wurde. Angesichts der Entwicklung des Infrastrukturbedarfs in der Union und der Dekarbonisierungsziele sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020, wonach alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und dem Grundsatz **der Schadensvermeidung** des europäischen Grünen Deals vereinbar sein sollten, sollte auch der Aspekt der Nachhaltigkeit – hinsichtlich der Netzintegration erneuerbarer Energien und der Verringerung der Treibhausgasemissionen – bewertet werden, um sicherzustellen, dass die TEN-E-Politik mit den energie- und klimapolitischen Zielen der Union im Einklang steht, **wobei die Besonderheiten jedes Mitgliedstaats und die Notwendigkeit, unterschiedliche Wege hin zur Dekarbonisierung umzusetzen, berücksichtigt werden sollten.** Die Nachhaltigkeit von CO₂-Transportnetzen

ergibt sich durch **die Bewertung der Nettoverringerung der CO₂-Emissionen während des gesamten Projektzyklus und durch das Fehlen alternativer technologischer Lösungen zur Erzielung der gleichen CO₂-Reduktion.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Union sollte Infrastrukturprojekte fördern, wenn diese die **Energienetze** der Union mit denen von Drittländern verbinden, mit einem Nutzen für beide Seiten verbunden sind, für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele erforderlich sind und zudem die spezifischen Kriterien der einschlägigen Infrastrukturkategorien gemäß dieser Verordnung erfüllen; dies gilt insbesondere für Nachbarländer und Länder, mit denen die Union spezifische Regelungen über die Zusammenarbeit im Energiebereich getroffen hat. **Diese Verordnung** sollte daher auch Vorhaben von gegenseitigem Interesse umfassen, wenn diese nachhaltig sind und nachweislich einen erheblichen sozioökonomischen Netto-Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten und mindestens ein Drittland mit sich bringen. Solche Projekte könnten in die Unionsliste aufgenommen werden, wenn die Voraussetzung der Annäherung der Rechtsvorschriften an die der Union erfüllt ist und sie hinsichtlich der Aspekte Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung nachweislich einen Beitrag zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen **Ziele** der Union leisten. Bei Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und bei den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ist von einer solchen Angleichung oder Konvergenz der Rechtsvorschriften

Geänderter Text

(17) Die Union sollte Infrastrukturprojekte fördern, wenn diese die **Netze** der Union mit denen von Drittländern verbinden, mit einem Nutzen für beide Seiten verbunden sind, für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele erforderlich sind und zudem die spezifischen Kriterien der einschlägigen Infrastrukturkategorien gemäß dieser Verordnung erfüllen; dies gilt insbesondere für Nachbarländer und Länder, mit denen die Union spezifische Regelungen über die Zusammenarbeit im Energiebereich getroffen hat. **Um für eine zukünftige und faire Zusammenarbeit zu sorgen**, sollte **diese Verordnung** daher auch Vorhaben von gegenseitigem Interesse umfassen, wenn diese nachhaltig sind und nachweislich einen erheblichen sozioökonomischen Netto-Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten und mindestens ein Drittland mit sich bringen. Solche Projekte könnten in die Unionsliste aufgenommen werden, wenn die Voraussetzung der Annäherung der Rechtsvorschriften an die der Union **und ihrer wirksamen Durchführung** erfüllt ist und sie hinsichtlich der Aspekte Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung nachweislich einen Beitrag zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen **Zielen** der Union **und der Drittländer** leisten. Bei Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und bei

auszugehen. Drittländer, mit denen die Union bei der Entwicklung von Vorhaben von gegenseitigem Interesse zusammenarbeitet, sollten sich darüber hinaus um Regelungen für eine beschleunigte Umsetzung und andere politische Unterstützungsmaßnahmen bemühen, die mit den Anforderungen dieser Verordnung vergleichbar sind. In dieser Verordnung sollten Vorhaben von gegenseitigem Interesse daher in gleicher Weise berücksichtigt werden wie Vorhaben von gemeinsamem Interesse, sodass alle Bestimmungen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse auch für Vorhaben von gegenseitigem Interesse gelten, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist.

den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ist von einer solchen Angleichung oder Konvergenz der Rechtsvorschriften auszugehen, ***oder sie kann im Falle anderer Drittländer durch bilaterale Abkommen nachgewiesen werden, die einschlägige Bestimmungen über klima- und energiepolitische Dekarbonisierungsziele enthalten und von einer geeigneten regionalen Gruppe mit Unterstützung der Kommission weiter bewertet werden.*** Drittländer, mit denen die Union bei der Entwicklung von Vorhaben von gegenseitigem Interesse zusammenarbeitet, sollten sich darüber hinaus um Regelungen für eine beschleunigte Umsetzung und andere politische Unterstützungsmaßnahmen bemühen, die mit den Anforderungen dieser Verordnung vergleichbar sind. In dieser Verordnung sollten Vorhaben von gegenseitigem Interesse daher in gleicher Weise berücksichtigt werden wie Vorhaben von gemeinsamem Interesse, sodass alle Bestimmungen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse auch für Vorhaben von gegenseitigem Interesse gelten, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Damit die klima- und energiepolitischen Ziele der Union für 2030 und 2050 und die Klimaneutralität erreicht werden können, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Europa darüber hinaus erheblich ausgebaut werden. Die bestehenden Infrastrukturkategorien für die Stromübertragung und -speicherung sind für die Integration des stark steigenden Anteils von Strom aus erneuerbaren

Geänderter Text

(18) Damit die klima- und energiepolitischen Ziele der Union für 2030 und 2050 und die Klimaneutralität erreicht werden können, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Europa darüber hinaus erheblich ausgebaut werden. Die bestehenden Infrastrukturkategorien für die Stromübertragung und -speicherung sind für die Integration des stark steigenden Anteils von Strom aus erneuerbaren

Energien in das Stromnetz von entscheidender Bedeutung. Eine weitere Voraussetzung ist die Steigerung der Investitionen in erneuerbare Offshore-Energie³⁰. Zudem müssen die langfristige Planung und Entwicklung der Offshore- und Onshore-Stromnetze koordiniert werden. Insbesondere sollte die Offshore-Infrastrukturplanung von der isolierten Betrachtung einzelner Vorhaben zu einem koordinierten, umfassenden Konzept übergehen, das es ermöglicht, integrierte Offshore-Netze auf nachhaltige Weise zu entwickeln, wobei das Potential der einzelnen Meeresbecken für erneuerbare Offshore-Energie sowie Umweltschutzaspekte und andere Nutzungsarten des Meeres zu berücksichtigen sind.

Energien in das Stromnetz von entscheidender Bedeutung. Eine weitere Voraussetzung ist die Steigerung der Investitionen in erneuerbare Offshore-Energie³⁰ ***um sicherzustellen, dass diese Technologie ausreift und kostengünstiger wird. Das umfasst radiale Verbindungen, die neue Offshore-Windenergiekapazitäten miteinander verbinden, sowie hybride integrierte Projekte.*** Zudem müssen die langfristige Planung und Entwicklung der Offshore- und Onshore-Stromnetze koordiniert werden. Insbesondere sollte die Offshore-Infrastrukturplanung von der isolierten Betrachtung einzelner Vorhaben zu einem koordinierten, umfassenden Konzept übergehen, das es ermöglicht, integrierte Offshore-Netze auf nachhaltige Weise zu entwickeln, wobei das Potential der einzelnen Meeresbecken für erneuerbare Offshore-Energie sowie Umweltschutzaspekte und andere Nutzungsarten des Meeres zu berücksichtigen sind. ***Ein Ansatz, der auf freiwilliger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beruht, sollte unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin dafür zuständig sein, die mit ihrem Hoheitsgebiet verbundenen PCI-Projekte und die damit verbundenen Kosten zu genehmigen, und sie sollten ihren Energiemix gemäß Artikel 194 AEUV selbständig festlegen können.***

³⁰ Mitteilung über die Offshore-Strategie.

³⁰ Mitteilung über die Offshore-Strategie.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Kosten und Nutzen ***von Offshore-Netzen*** für

Geänderter Text

(19) ***Die Möglichkeiten zur Erzeugung von Offshore-Windenergie sind innerhalb der Union unterschiedlich. Die***

erneuerbare Energien in angrenzenden Meeresbecken zu prüfen und für jedes Meeresbecken eine vorläufige Kostenteilungsanalyse vorzunehmen, um die gemeinsamen politischen Anstrengungen für die Entwicklung der erneuerbaren Offshore-Energie für jedes Meeresbecken zu unterstützen. Die **Kommission** sollte daher einheitliche Grundsätze für eine Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und die Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Einführung der integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne entwickeln, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollten, eine angemessene Bewertung vorzunehmen.

betreffenden Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Kosten und Nutzen **des integrierten Offshore-Netzes** für erneuerbare Energien in angrenzenden Meeresbecken zu prüfen und für jedes Meeresbecken eine vorläufige Kostenteilungsanalyse vorzunehmen, um die gemeinsamen politischen Anstrengungen für die Entwicklung der erneuerbaren Offshore-Energie für jedes Meeresbecken zu unterstützen. Die **Agentur** sollte daher einheitliche Grundsätze für eine Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und die Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Einführung der integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne entwickeln, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollten, eine angemessene Bewertung vorzunehmen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Das Verfahren zur Erstellung des unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplans hat sich als Grundlage für die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich bewährt. Wenngleich die Europäischen Netze der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOs) in dem Verfahren eine wichtige Rolle spielen, sind noch genauere Prüfungen erforderlich, um das Vertrauen in das Verfahren zu stärken, insbesondere was die Festlegung von Szenarien für die Zukunft, die Ermittlung langfristiger Infrastrukturlücken und -engpässe und die Bewertung der einzelnen Vorhaben betrifft. Aufgrund der Notwendigkeit einer unabhängigen Validierung sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der

Geänderter Text

(20) Das Verfahren zur Erstellung des unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplans hat sich als Grundlage für die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich bewährt. Wenngleich die Europäischen Netze der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOs) in dem Verfahren eine wichtige Rolle spielen, sind noch genauere Prüfungen erforderlich, um das Vertrauen in das Verfahren zu stärken, insbesondere was die Festlegung von Szenarien für die Zukunft, die Ermittlung langfristiger Infrastrukturlücken und -engpässe und die Bewertung der einzelnen Vorhaben betrifft. Aufgrund der Notwendigkeit einer unabhängigen Validierung sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der

Energieregulierungsbehörden (im Folgenden die „Agentur“) und die Kommission eine wichtigere Rolle in dem Verfahren sowie bei der Erstellung des unionsweiten

Zehnjahresnetzentwicklungsplans gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³² übernehmen.

Energieregulierungsbehörden (im Folgenden die „Agentur“) und die Kommission eine wichtigere Rolle in dem Verfahren sowie bei der Erstellung des unionsweiten

Zehnjahresnetzentwicklungsplans gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³² übernehmen. **Die Entscheidungsfindung im TEN-E-Rahmen würde von der Einbeziehung objektiver, wissenschaftlich fundierter Beiträge eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums wie des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimaschutz (im Folgenden „Beirat“) profitieren. Dieser Entscheidungsfindungsprozess sollte so effektiv wie möglich gestaltet werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.**

³¹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

³² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

³¹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

³² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Energieinfrastruktur-Forums 2020 muss

sichergestellt werden, dass alle relevanten Sektoren wie Gas, Strom, Heizung und Verkehr in die Planungsprozesse aller Onshore-, Offshore-, Übertragungs- und Verteilungsinfrastrukturen einbezogen werden. Zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris und zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030, der Ziele für die Entwicklung der Offshore-Energie bis spätestens 2040 und im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sollte der TEN-E-Rahmen auf einer intelligenteren, stärker integrierten, langfristigen und optimierten „Ein-Energiesystem-Perspektive“ beruhen, indem ein Rahmen geschaffen wird, der eine bessere Koordinierung der Infrastrukturplanung in verschiedenen Sektoren ermöglicht und die Möglichkeit bietet, verschiedene Kopplungslösungen, die verschiedene Netzelemente verschiedener Infrastrukturen umfassen, optimal zu integrieren. Dies sollte durch die Entwicklung sektorübergreifender Methoden sichergestellt werden, die Kohärenz herstellen und Interdependenzen zwischen allen relevanten Marktakteuren widerspiegeln. Darüber hinaus sollte dies durch eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Methode für sektorübergreifende Bewertungen, die als Teil des integrierten Modells von den ENTSOs entwickelt wird, sowie durch eine starke Einbeziehung verschiedener Sektoren in den Prozess durch einen eigenen Ausschuss der Interessenträger im Bereich der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Es ist wichtig sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(21) Es ist wichtig sicherzustellen, dass

Infrastrukturvorhaben nur dann den Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse erhalten können, wenn keine angemessenen alternativen Lösungen in Betracht kommen. **Infrastrukturlücken werden daher nach dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ermittelt; dazu sollen zunächst alle relevanten, nicht infrastrukturbezogenen Lösungen berücksichtigt** werden, um die festgestellten Lücken zu schließen. Zudem sollten die Vorhabenträger während der Durchführung des Vorhabens über die Einhaltung des Umweltrechts Bericht erstatten und nachweisen, dass die Vorhaben gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852³³ nicht zu einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung führen. Bei bestehenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die einen ausreichenden Reifegrad erreicht haben, werden die regionalen Gruppen dies bei der Auswahl der Vorhaben für die folgenden Unionslisten berücksichtigen.

Infrastrukturvorhaben nur dann den Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse erhalten können, wenn keine angemessenen alternativen Lösungen in Betracht kommen. **Zu diesem Zweck sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, der in der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie und der Initiative der Kommission zum Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ – Praktische Umsetzungsleitlinien für Entscheidungsträger“ dargelegt wurde, in den gesamten Prozess der Infrastrukturplanung und Projektbewertung einbezogen werden. Im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollten alle relevanten Alternativen für die Optimierung der bestehenden Übertragungsnetze, die dazu beitragen könnten, die in der Phase der Ermittlung von Infrastrukturlücken festgestellten Lücken zu schließen, in Betracht gezogen werden, und wenn sie aus einer systemweiten Perspektive kosteneffizienter sind, sollten diese alternativen Lösungen gemäß der Kosten-Nutzen-Analyse umgesetzt werden. Die regionalen Gruppen sollten mit Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden die Annahmen und Ergebnisse der Bewertung der Infrastrukturlücken, die im Einklang mit dieser Verordnung entwickelt wurde, berücksichtigen und sicherstellen, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Auswahlverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in vollem Umfang berücksichtigt wird.** Zudem sollten die Vorhabenträger während der Durchführung des Vorhabens über die Einhaltung des Umweltrechts Bericht erstatten und nachweisen, dass die Vorhaben gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852³³ nicht zu einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung führen. Bei bestehenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die einen ausreichenden Reifegrad erreicht haben,

werden die regionalen Gruppen dies bei der Auswahl der Vorhaben für die folgenden Unionslisten berücksichtigen.

³³ Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

³³ Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Spannungs- und Frequenzstabilität zu gewährleisten, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass das europäische Stromnetz unter den sich ändernden Bedingungen – insbesondere angesichts des zunehmenden Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien – stabil **bleibt**.

Geänderter Text

(22) Um die Spannungs- und Frequenzstabilität zu gewährleisten, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass das europäische Stromnetz **sowie die Kapazität der grenzüberschreitenden Infrastruktur zur Übertragung** unter den sich ändernden Bedingungen – insbesondere angesichts des zunehmenden Anteils von **Flexibilitätsoptionen wie der nachhaltigen Energiespeicherung und von** Strom aus erneuerbaren Energien – stabil **bleiben. Besondere Priorität sollte den Bemühungen eingeräumt werden, ein zufriedenstellendes Niveau der geplanten kohlenstoffarmen Energieerzeugung aufrechtzuerhalten und zu sichern, um für Bürger und Unternehmen Versorgungssicherheit sicherstellen zu können.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In enger Abstimmung mit allen

Geänderter Text

(23) In enger Abstimmung mit allen

Mitgliedstaaten und Interessenträgern hat die Kommission 13 strategische transeuropäische Energieinfrastrukturprioritäten ermittelt, deren Umsetzung für die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Union für 2030 und 2050 unerlässlich ist. Diese Prioritäten umfassen verschiedene geografische Regionen oder thematische Gebiete in den Bereichen Stromübertragung und -speicherung, Offshore-Netze für erneuerbare Energie, Wasserstofffernleitung und -speicherung, Elektrolyseure, intelligente Gasnetze, intelligente Stromnetze **und** CO₂-Transport.

Mitgliedstaaten und Interessenträgern hat die Kommission 13 strategische transeuropäische Energieinfrastrukturprioritäten ermittelt, deren Umsetzung für die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Union für 2030 und 2050 unerlässlich ist. Diese Prioritäten umfassen verschiedene geografische Regionen oder thematische Gebiete in den Bereichen Stromübertragung und -speicherung, Offshore-Netze für erneuerbare Energie, Wasserstofffernleitung und -speicherung, Elektrolyseure, intelligente Gasnetze, intelligente Stromnetze **sowie** CO₂-Transport **und -speicherung**.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Um die Effizienz des Verfahrens zu steigern, sollte die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Gruppen gestärkt und weiter gefördert werden. Die Kommission muss eine wichtige Rolle bei der Erleichterung dieser Zusammenarbeit spielen, damit mögliche Auswirkungen von Vorhaben auf andere regionale Gruppen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten so schnell wie möglich realisiert und sorgfältig überwacht und evaluiert werden, wobei der Verwaltungsaufwand für die Vorhabenträger auf ein Mindestmaß zu

(27) Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten so schnell wie möglich realisiert und sorgfältig überwacht und evaluiert werden, wobei **die Anforderungen bezüglich der Einbindung der Interessenträger sowie die Einhaltung**

beschränken ist. Die Kommission sollte für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, bei denen es besondere Schwierigkeiten gibt, europäische Koordinatoren benennen. Die Fortschritte bei der Durchführung der einzelnen Vorhaben sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten in Bezug auf diese Vorhaben im Auswahlverfahren für spätere Unionslisten berücksichtigt werden.

der Umweltvorschriften zu beachten sind und der Verwaltungsaufwand für die Vorhabenträger auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Die Kommission sollte für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, bei denen es besondere Schwierigkeiten **oder Verzögerungen** gibt, europäische Koordinatoren benennen. Die Fortschritte bei der Durchführung der einzelnen Vorhaben sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten in Bezug auf diese Vorhaben im Auswahlverfahren für spätere Unionslisten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Planung und Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union im Bereich der Energie-, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastrukturen sollte koordiniert werden, um dort Synergien zu erzeugen, wo dies insgesamt in wirtschaftlicher, technischer, umwelt- oder klimapolitischer oder raumplanerischer Hinsicht sowie unter angemessener Berücksichtigung der relevanten Sicherheitsaspekte **sinnvoll ist**. Auf diese Weise könnte bei der Planung der verschiedenen europäischen Netze der Integration von Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetzen Vorrang eingeräumt werden, damit **ein möglichst geringer Flächenverbrauch sichergestellt und** nach Möglichkeit stets auf die Wiederverwendung bereits bestehender und/oder stillgelegter Trassen **zurückgegriffen wird**, um sozioökonomische, ökologische, klimatische und finanzielle Belastungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Geänderter Text

(29) Die Planung und Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union im Bereich der Energie-, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastrukturen sollte koordiniert werden, um dort Synergien zu erzeugen, wo dies insgesamt in wirtschaftlicher, technischer, umwelt- oder klimapolitischer oder raumplanerischer Hinsicht sowie unter angemessener Berücksichtigung der **Strategie zur Integration des Energiesystems sinnvoll ist, wobei zugleich die** relevanten Sicherheitsaspekte **zu beachten sind**. Auf diese Weise könnte bei der Planung der verschiedenen europäischen Netze der Integration von Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetzen Vorrang eingeräumt werden, damit **möglichst wenige Flächen verbraucht werden. Für eine Integration des Energiesystems, die die verschiedenen Branchen umfasst, ist eine gemeinsame Betrachtung der Netze erforderlich, wobei** nach Möglichkeit stets auf die Wiederverwendung bereits bestehender

und/oder stillgelegter Trassen
zurückzugreifen ist, um
sozioökonomische, ökologische,
klimatische und finanzielle Belastungen
auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, informiert und konsultiert werden, um den Erfolg der Projekte sicherzustellen und die gegen sie gerichteten Einwände zu begrenzen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Zur Verringerung der Komplexität sowie im Interesse der Effizienz und Transparenz und einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollten **eine oder mehrere zuständigen Behörden alle Genehmigungsverfahren integrieren oder koordinieren („einzige Anlaufstelle“)**.

(32) Zur Verringerung der Komplexität sowie im Interesse der Effizienz und Transparenz und einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollten **diese besondere Kontaktstellen einrichten**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Zur Vereinfachung und Beschleunigung der

(33) Zur Vereinfachung und Beschleunigung der

Genehmigungsverfahren für Offshore-Netze für erneuerbare Energien sollten an ein bestimmtes Meeresbecken angrenzende Mitgliedstaaten *angesichts* regionaler Besonderheiten und geografischer Gegebenheiten besondere Kontaktstellen, *sogenannte „einzigste Anlaufstellen für Offshore-Vorhaben“, einrichten, um* die Genehmigungsverfahren für diese Vorhaben zu vereinfachen *und zu koordinieren*. Die Einrichtung einer *einzigsten Anlaufstelle* für Offshore-Netze für jedes Meeresbecken sollte zudem dazu beitragen, die Komplexität zu verringern, die Effizienz zu verbessern und die Genehmigungsverfahren für Offshore-Übertragungsanlagen, die oft mehreren Rechtsordnungen unterliegen, zu beschleunigen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Kosten für die Entwicklung, den Bau, den Betrieb oder die Instandhaltung von Infrastrukturen im Rahmen eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse sollten generell vollständig von den Nutzern der Infrastruktur getragen werden. Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten für eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung in Betracht kommen, wenn eine Bewertung der Marktnachfrage oder der erwarteten Auswirkungen auf die Tarife ergibt, dass die Kosten voraussichtlich nicht durch die von den Nutzern der Infrastruktur entrichteten Tarife gedeckt werden können.

Genehmigungsverfahren für Offshore-Netze für erneuerbare Energien sollten an ein bestimmtes Meeresbecken angrenzende Mitgliedstaaten *unter Berücksichtigung* regionaler Besonderheiten und geografischer Gegebenheiten besondere Kontaktstellen *einrichten, um den Verwaltungsaufwand der Projektträger zu verringern und* die Genehmigungsverfahren für diese Vorhaben zu vereinfachen. Die Einrichtung einer *besonderen Kontaktstelle* für Offshore-Netze für jedes Meeresbecken sollte zudem dazu beitragen, die Komplexität zu verringern, die Effizienz zu verbessern und die Genehmigungsverfahren für Offshore-Übertragungsanlagen, die oft mehreren Rechtsordnungen unterliegen, zu beschleunigen.

Geänderter Text

(38) Die Kosten für die Entwicklung, den Bau, den Betrieb oder die Instandhaltung von Infrastrukturen im Rahmen eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse sollten generell vollständig von den Nutzern der Infrastruktur getragen werden. *Bei der Aufteilung der Kosten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Endnutzer nicht unverhältnismäßig belastet werden, besonders wenn dies zu Energiearmut führen kann.* Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten für eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung in Betracht kommen, wenn eine Bewertung der Marktnachfrage oder der erwarteten Auswirkungen auf die Tarife ergibt, dass die Kosten voraussichtlich nicht durch die von den Nutzern der Infrastruktur entrichteten Tarife gedeckt werden können.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Erörterung einer angemessenen Kostenaufteilung sollte auf der Kosten-Nutzen-Analyse für ein Infrastrukturvorhaben beruhen, die auf der Grundlage einer harmonisierten Methode für die energiesystemweite Analyse erfolgt, die auf ***demselben Szenario*** beruht, ***das auch bei der Aufnahme in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zugrunde gelegt wurde; letzteres erfolgt*** im Rahmen der unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne, die von den Europäischen Netzen der Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EG) Nr. 715/2009 erstellt und von der Agentur überprüft werden. Bei dieser Analyse könnten Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für einen Vergleich der Investitionskosten pro Einheit berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(39) Die Erörterung einer angemessenen Kostenaufteilung sollte auf der Kosten-Nutzen-Analyse für ein Infrastrukturvorhaben beruhen, die auf der Grundlage einer harmonisierten Methode für die energiesystemweite Analyse erfolgt, die auf ***allen einschlägigen Szenarien*** beruht, die im Rahmen der unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne, die von den Europäischen Netzen der Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EG) Nr. 715/2009 erstellt und von der Agentur überprüft werden, ***sowie anderen Szenarien für die Netzentwicklungsplanung, die eine solide Analyse des Beitrags des Vorhabens von gemeinsamem Interesse zur Verwirklichung der energiepolitischen Unionsziele Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit ermöglichen.*** Bei dieser Analyse könnten Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für einen Vergleich der Investitionskosten pro Einheit berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) In einem zunehmend integrierten Energiebinnenmarkt sind klare und transparente Regeln für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung erforderlich, um die Investitionen in grenzüberschreitende Infrastrukturen zu

Geänderter Text

(40) In einem zunehmend integrierten Energiebinnenmarkt sind klare und transparente Regeln für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung erforderlich, um die Investitionen in grenzüberschreitende Infrastrukturen ***und***

beschleunigen. Es ist von entscheidender Bedeutung, für einen stabilen Finanzierungsrahmen für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu sorgen und gleichzeitig den Bedarf an finanzieller Unterstützung zu minimieren. Bei der Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sollten die nationalen Regulierungsbehörden die gesamten Investitionskosten grenzüberschreitend aufteilen und in ihre nationalen Tarife einbeziehen; danach sollten sie ermitteln, ob die Auswirkungen auf die nationalen Tarife eine unverhältnismäßige Belastung für die Verbraucher darstellen könnten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Gefahr einer doppelten Förderung von Vorhaben vermeiden, indem sie die tatsächlichen oder die veranschlagten Entgelte und Erlöse berücksichtigen. Diese Entgelte und Erlöse sollten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie der Deckung der betreffenden Kosten dienen und mit den Vorhaben in Verbindung stehen.

in Vorhaben, die von grenzübergreifender Bedeutung sind, zu beschleunigen. Es ist von entscheidender Bedeutung, ***einerseits*** für einen stabilen Finanzierungsrahmen für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu sorgen und gleichzeitig den Bedarf an finanzieller Unterstützung zu minimieren ***und andererseits interessierte Investoren mit angemessenen Anreizen und Finanzmechanismen zu unterstützen, damit der endgültige Strompreis in der Entwicklungsphase nicht durch Tarife belastet wird***. Bei der Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sollten die nationalen Regulierungsbehörden die gesamten Investitionskosten grenzüberschreitend aufteilen und in ihre nationalen Tarife einbeziehen; danach sollten sie ermitteln, ob die Auswirkungen auf die nationalen Tarife eine unverhältnismäßige Belastung für die Verbraucher darstellen könnten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Gefahr einer doppelten Förderung von Vorhaben vermeiden, indem sie die tatsächlichen oder die veranschlagten Entgelte und Erlöse berücksichtigen. Diese Entgelte und Erlöse sollten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie der Deckung der betreffenden Kosten dienen und mit den Vorhaben in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Die Belange eines integrierten Energiemarktes gehen über einen physischen grenzüberschreitenden Fußabdruck von Infrastrukturprojekten hinaus, um zu den TEN-E-Säulen wie Nachhaltigkeit oder Versorgungssicherheit beizutragen. Es sind grenzüberschreitende Projekte

erforderlich, die sich positiv auf das Stromnetz der Union auswirken, wie intelligente Stromnetze oder Elektrolyseure, ohne eine gemeinsame physische Grenze zu umfassen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung von Seiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von europaweiter Bedeutung umzusetzen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung durch Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente im Wege des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, um neue Investoren für Investitionen in die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.

Geänderter Text

(45) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung von Seiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von europaweiter Bedeutung umzusetzen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung durch Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente im Wege des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, um **die Nutzeffekte für die Unionsbürger zu maximieren und** neue Investoren für Investitionen in die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Finanzhilfen für Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten nur für Investitionen gewährt werden können, die auf dem Gebiet der Union erfolgen, und unter der Bedingung stehen, dass mindestens zwei Mitgliedstaaten aufgrund des Nutzens des

Geänderter Text

(47) Finanzhilfen für Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten nur für **die Teile von** Investitionen gewährt werden können, die auf dem Gebiet der Union erfolgen, und unter der Bedingung stehen, dass mindestens zwei Mitgliedstaaten aufgrund des Nutzens des

Vorhabens einen erheblichen finanziellen Beitrag zu den Investitionskosten leisten.

Vorhabens einen erheblichen finanziellen Beitrag zu den Investitionskosten leisten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *diese Verordnung durch Überprüfung des Umfangs und der Zusammensetzung der vorrangigen Korridore und thematischen Gebiete zu ergänzen;*

entfällt

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Anhänge dieser Verordnung **zu ändern**, um die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu verabschieden und zu überprüfen, wobei das Recht der Mitgliedstaaten und Drittländer zu achten ist, Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse zu genehmigen, die ihr Hoheitsgebiet betreffen.

– Anhänge dieser Verordnung, um die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu verabschieden und zu überprüfen, wobei das Recht der Mitgliedstaaten und Drittländer zu achten ist, Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse zu genehmigen, die ihr Hoheitsgebiet betreffen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) Um für einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung zu sorgen und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Kosten

entfällt

und Nutzen von Offshore-Netzen für erneuerbare Energien in angrenzenden Meeresbecken zu bewerten und – unter Berücksichtigung der Markt- und Finanzregelungen für die Erzeugungsstandorte einschließlich einer bereits gewährten Unterstützung – eine vorläufige Kostenteilungsanalyse für jedes Meeresbecken vorzunehmen, sollten der Kommission gemäß Artikel 291 AEUV Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ ausgeübt werden. Für den Erlass dieser Durchführungsrechtsakte sollte das Beratungsverfahren angewendet werden.

⁴⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung und die Interoperabilität transeuropäischer Energienetze und die Anbindung an diese Netze, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Geänderter Text

(52) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung und die Interoperabilität transeuropäischer Energienetze und die Anbindung an diese Netze ***und Infrastrukturen, die zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union für 2030, des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und der Energieversorgungssicherheit, der Marktintegration und des Wettbewerbs für alle Mitgliedstaaten sowie der Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Energieträgern, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des Zusammenhalts in der Union beitragen,*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags

über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In dieser Verordnung werden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), **die zu den Klima- und Energiezielen der Union für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen**, festgelegt.

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung werden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“) festgelegt, **die zur Sicherstellung der Minderung des Klimawandels und insbesondere zur Verwirklichung der in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegten energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050, zu Energieversorgungssicherheit, Marktintegration und Wettbewerb für alle Mitgliedstaaten sowie zur Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Energieträgern, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zum unionsweiten Zusammenhalt beitragen.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) erleichtert die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch die Straffung, engere Koordinierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und durch eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit;

Geänderter Text

b) erleichtert die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** durch die Straffung, engere Koordinierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und durch eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit;

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) sieht Regeln und Leitfäden für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung und für risikobezogene Anreize für Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor;

Geänderter Text

c) sieht Regeln und Leitfäden für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung und für risikobezogene Anreize für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** vor;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) legt die Bedingungen dafür, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht kommen, fest;

Geänderter Text

d) legt die Bedingungen dafür, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht kommen, fest;

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in den Richtlinien 2009/73/EG, (EU) 2018/2001⁴⁶ und (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 gelten für die Zwecke dieser Verordnung die folgenden Begriffsbestimmungen:

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

(1) „Energieinfrastruktur“ bezeichnet jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die unter die Energieinfrastrukturkategorien fällt und sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet;

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in den Richtlinien 2009/73/EG, (EU) 2018/2001⁴⁶ und (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942, **(EU) 2018/1999** und (EU) 2019/943 gelten für die Zwecke dieser Verordnung die folgenden Begriffsbestimmungen:

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Geänderter Text

(1) „Energieinfrastruktur“ bezeichnet jede materielle Ausrüstung oder Anlage **für den Transport, die Umwandlung, die Aggregation, die Überwachung, die Verwaltung oder die Speicherung von Energie**, die unter die Energieinfrastrukturkategorien fällt und sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet;

(1b) „Versorgungssicherheit“ oder

„Energiesicherheit“ bezeichnet die kontinuierliche und ununterbrochene Verfügbarkeit von Energie durch Steigerung der Effizienz und Interoperabilität von Übertragungs- und Verteilungsnetzen, Förderung der Systemflexibilität, Verhinderung von Überlastungen, Wahrung stabiler Lieferketten, Cybersicherheit sowie Schutz und Klimaanpassung der gesamten und insbesondere der „kritischen“ Infrastruktur unter Reduzierung strategischer Energieabhängigkeiten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das **für die** Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich ist und **das** Bestandteil der in Artikel 3 genannten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse **ist**;

Geänderter Text

(4) „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das **zur** Realisierung **der** der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich ist, **oder in Anhang II dieser Verordnung aufgeführte Vorhaben, die auf Inseln entwickelt werden, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind und bei denen es sich um kleine isolierte Netze oder kleine Verbundnetze im Sinne von Artikel 2 Nummern 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2019/944 handelt und die erheblich zu den Dekarbonisierungszielen des Energiesystems der Inseln und denen der Union und zur Nachhaltigkeit in dem Gebiet beitragen, in dem es sich befindet, und die** Bestandteil der in Artikel 3 **dieser Verordnung** genannten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse **sind**;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das von der Union in Zusammenarbeit mit Drittländern gefördert wird;

Geänderter Text

(5) „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das von der Union in Zusammenarbeit mit Drittländern gefördert wird, **das unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a und e, Nummer 3 Buchstabe a oder Nummer 5 Buchstabe a genannten Kategorien fällt, zu den allgemeinen Energie- und Klimazielen der Union beiträgt und Teil der Liste der in der Unionsliste genannten Vorhaben von Artikel 3 ist;**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungskapazitäten, die unter anderem auf nicht vorhandene Infrastrukturen zurückzuführen sind;

Geänderter Text

(6) „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungskapazitäten, die unter anderem auf nicht vorhandene Infrastrukturen **bzw. auf nicht erfolgte Speicherung, nicht erfolgte Umwandlung oder nicht erfolgte Laststeuerung durch Aggregation** zurückzuführen sind;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB bzw.

Geänderter Text

a) einen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB bzw.

FNB) oder Verteilernetzbetreiber oder sonstigen Betreiber oder Investor, der ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt oder

FNB) oder Verteilernetzbetreiber (*VNB*) oder *einen* sonstigen Betreiber oder Investor, der ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt oder

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, in dem der Netzbetreiber die Handlungen der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen kann, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Verbrauchern und/oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung;

Geänderter Text

(8) „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, **das das Verhalten und die Maßnahmen aller an es angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher und Prosumenten auf kosteneffiziente Weise integrieren kann, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und** in dem der Netzbetreiber die Handlungen der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen kann, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, **Energiespeicheranlagen und** Verbrauchern und/oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) „Netzbetreiber“ bezeichnet ÜNB oder VNB;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastrukturen für die Nutzung von reinem Wasserstoff;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) „Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ bezeichnet die effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) „Arbeiten“ bezeichnet den Erwerb, die Lieferung und den Einsatz von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen, einschließlich Software, die Durchführung der ein Vorhaben betreffenden Entwicklungs-, Bau- und Herstellungstätigkeiten, die Bauabnahme und die Inbetriebnahme eines Vorhabens;

(11) „Arbeiten“ bezeichnet den Erwerb, die Lieferung und den Einsatz von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen, einschließlich Software, die Durchführung der ein Vorhaben betreffenden Entwicklungs-, **Umwidmungs-**, Bau- und Herstellungstätigkeiten, die Bauabnahme und die Inbetriebnahme eines Vorhabens;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) „spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen“ bezeichnet eine Infrastruktur, die geeignet ist, reinen Wasserstoff ohne weitere Anpassungsarbeiten aufzunehmen, einschließlich Fernleitungsnetze oder Speicher;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) „zuständige nationale Regulierungsbehörden“ bezeichnet die nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben erhebliche positive Auswirkungen hat;

(15) „zuständige nationale Regulierungsbehörden“ bezeichnet die nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten, **in denen die Vorhaben durchgeführt werden, und in den Mitgliedstaaten**, für die das Vorhaben erhebliche positive Auswirkungen hat;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf den Umfang und die Zusammensetzung der vorrangigen Korridore und Gebiete zu erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) erstellt und veröffentlicht sie einen Bericht, der mindestens eine Beschreibung jedes einzelnen Vorhabens, die Präsentationen des Vorhabenträgers, die von der Gruppe angewandten Methoden und eine Begründung enthält, aus der hervorgeht, wie die ausgewählten Vorhaben zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zielen beitragen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorbehaltlich des Artikels 172 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte **zur Änderung von Anhängen dieser Verordnung** zu erlassen, um die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (im Folgenden „Unionsliste“) zu erstellen.

Vorbehaltlich des Artikels 172 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (im Folgenden „Unionsliste“) zu erstellen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) stellt die Kommission sicher, dass nur solche Vorhaben **aufgenommen werden**, die die Kriterien gemäß Artikel 4 erfüllen;

a) stellt die Kommission sicher, dass nur solche Vorhaben, **die die Kriterien gemäß Artikel 4 erfüllen, und Erdgasvorhaben**, die die Kriterien gemäß Artikel **24b** erfüllen, **aufgenommen**

werden;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter den in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien in die Unionsliste gemäß Absatz 4 dieses Artikels aufgenommen wurden, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie der entsprechenden nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 22 der Richtlinie 2009/73/EG sowie **gegebenenfalls** anderer betroffener nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. **Dieser Absatz gilt nicht für Vorhaben von gegenseitigem Interesse.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter den in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien in die Unionsliste gemäß Absatz 4 dieses Artikels aufgenommen wurden, werden **nachdem sie einen ausreichende Reifegrad im Sinne von Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c erreicht haben** zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie der entsprechenden nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 22 der Richtlinie 2009/73/EG sowie **etwaiger** anderer betroffener nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität.

(6a) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in der Unionsliste gemäß Absatz 4 unter den in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien aufgeführt sind und noch nicht den in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1

Buchstabe c genannten ausreichenden Reifegrad erlangt haben, sollten als zu prüfende Vorhaben in die einschlägigen regionalen Investitionspläne, nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne und anderen nationalen Infrastrukturpläne aufgenommen werden, die bis zur Beurteilung ihres Reifegrads einer weiteren Prüfung unterzogen werden, bevor sie tatsächlich in die einschlägigen Pläne als geplante Vorhaben aufgenommen werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) das Vorhaben steht mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang und trägt zur Nachhaltigkeit bei;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) es sind mindestens zwei Mitgliedstaaten dadurch beteiligt, dass es die Grenze zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten direkt quert,

i) es sind mindestens zwei Mitgliedstaaten dadurch beteiligt, dass es die Grenze zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten direkt *oder indirekt (über ein Drittland)* quert,

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

iii) es befindet sich auf Inseln, die nicht oder nicht ausreichend an die transeuropäischen Energienetze angeschlossen sind, bei denen es sich um kleine isolierte Netze oder kleine verbundene Netze gemäß Artikel 2 Nummern 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2019/944 handelt, und es trägt erheblich zu den Dekarbonisierungszielen des Inselenergiesystems und der Union sowie zur Nachhaltigkeit in dem Gebiet bei, in dem es sich befindet.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Das Vorhaben fällt unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a oder e, Nummer 3 Buchstabe a oder Nummer 5 Buchstabe a genannten Energieinfrastrukturkategorien.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den **Dekarbonisierungszielen** der Union und denen des Drittlands sowie zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen; **und**

a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den **Dekarbonisierungsstrategien und -zielen** der Union und denen des Drittlands sowie zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung **und die Verteilung** von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *der* potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 3 aufgeführten jeweiligen spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens übersteigt, auch langfristig, seine Kosten;

Geänderter Text

b) **Der** potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 3 aufgeführten jeweiligen spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens, **der auf dem Gebiet der Union und in Drittländern, die den Besitzstand der Union anwenden und die ein Abkommen mit der Union geschlossen haben, ermittelt wurde,** übersteigt, auch langfristig, seine Kosten **im gleichen** *Umkreis*.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Das Vorhaben steht mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **für den im Hoheitsgebiet der Union gelegenen Teil** steht **das Vorhaben** im Einklang mit den Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944, sofern es unter die in Anhang II Nummern 1 und 3 beschriebenen Infrastrukturkategorien fällt;

d) **Das Vorhaben** steht im Einklang mit den Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944, sofern es unter die in Anhang II Nummern 1 und 3 beschriebenen Infrastrukturkategorien fällt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

e) *das* beteiligte Drittland bzw. die beteiligten Drittländer verfügen über in hohem Maße angegliche oder konvergente Rechtsvorschriften zur Unterstützung der allgemeinen politischen Ziele der Union, um insbesondere Folgendes **zu gewährleisten**:

Geänderter Text

e) **Das** beteiligte Drittland bzw. die beteiligten Drittländer verfügen über in hohem Maße angegliche oder konvergente Rechtsvorschriften **sowie nachweislich wirksame Rechtsdurchsetzungsmechanismen** zur Unterstützung der allgemeinen politischen Ziele der Union, um insbesondere Folgendes **sicherzustellen**:

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt,

Geänderter Text

i) einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt, **insbesondere durch die Anwendung des Netzzugangs Dritter, die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse und transparente und kostenorientierte Tarife**,

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die Sicherheit der Energieversorgung auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Solidarität,

Geänderter Text

ii) die Sicherheit der Energieversorgung auf der Grundlage **einer Diversifizierung der Quellen sowie** von Zusammenarbeit und Solidarität, **und der Reduzierung strategischer Energieabhängigkeiten**,

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

iiiia) die Energieexporte in die Union führen nicht dazu, dass das Drittland sich daran gehindert sieht, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke außer Dienst zu stellen, sondern sie am Netz lassen muss, um seinen inländischen Energieverbrauch zu decken;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei Stromübertragungs- und -speichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speichereinrichtungen erheblich zur Nachhaltigkeit bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

a) bei Stromübertragungs- und -speichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, **aa**, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch **Energieeffizienzgewinne, eine Verringerung der Netzwerkverluste und** die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung **und Verteilung** von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speichereinrichtungen erheblich zur Nachhaltigkeit **und zur Verringerung von Energiebeschränkungen** bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien, **die gemäß den in Anhang IV genannten Regeln und Indikatoren bewertet wurden:**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II

b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze **und Netzkomponenten**, die

Nummer 1 **Buchstabe d** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz erheblich zur Nachhaltigkeit bei sowie außerdem zu mindestens **zwei** der folgenden spezifischen Kriterien:

unter die in Anhang II Nummer 1 **Buchstaben d und e** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz **oder die Elektrifizierung des Verkehrs und Endnutzungen** erheblich zur Nachhaltigkeit bei sowie außerdem zu mindestens **einem** der folgenden spezifischen Kriterien, **die gemäß den in Anhang IV genannten Regeln und Indikatoren bewertet wurden:**

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;

Geänderter Text

iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, **Flexibilitätsmärkte**, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) intelligente Sektorintegration, entweder im Energiesystem durch Verknüpfung unterschiedlicher Energieträger und verschiedener Teile der Energiewirtschaft, oder, im weiteren Sinne, durch Förderung von Synergieeffekten und Koordinierung zwischen den Wirtschaftszweigen Energie, Verkehr und Telekommunikation;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) bei **Kohlendioxidtransportvorhaben**, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu allen **der** folgenden spezifischen Kriterien bei:

Geänderter Text

c) bei **Vorhaben für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid**, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben **durch die Verringerung der Kohlendioxidemissionen in den angeschlossenen Industrieclustern** erheblich **zur Nachhaltigkeit bei. Darüber hinaus trägt das Vorhaben** zu allen folgenden spezifischen Kriterien bei:

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Vermeidung** von Kohlendioxidemissionen unter Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit,

Geänderter Text

i) **dauerhafte Entfernung** von Kohlendioxidemissionen **zur dauerhaften Speicherung** unter Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit,

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Stärkung der Belastbarkeit und der Sicherheit des Kohlendioxidtransports,

Geänderter Text

ii) Stärkung der Belastbarkeit und der Sicherheit des Kohlendioxidtransports **und der Kohlendioxidspeicherung**,

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) effiziente Ressourcennutzung durch Ermöglichung der Verbindung mehrerer Kohlendioxidquellen und -**speicheranlagen** über eine gemeinsame Infrastruktur sowie durch Minimierung von Umweltbelastung und Umweltrisiken;

Geänderter Text

iii) effiziente Ressourcennutzung durch Ermöglichung der Verbindung mehrerer Kohlendioxidquellen **aus Industrieclustern** und **Kohlendioxidspeicheranlagen** über eine gemeinsame Infrastruktur **und andere Verkehrsträger wie Seeschiffe, Binnenschiffe, Lkw und Züge** sowie durch Minimierung von Umweltbelastung und Umweltrisiken;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

d) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen. **Darüber** hinaus trägt das Vorhaben erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei:

Geänderter Text

d) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen **bei Endverwendungen etwa in Sektoren, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind**, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem **und CO₂-armem** Wasserstoff und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen; **darüber** hinaus trägt das Vorhaben erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei:

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff,

Geänderter Text

i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff **und erneuerbaren synthetischen Kraftstoffen**,

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors durch die **Verknüpfung verschiedener Energieträger** und Sektoren;

Geänderter Text

iii) **Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung mittels** Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors durch die **Schaffung von Verknüpfungen mit anderen Energieträgern** und Sektoren;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

fa) bei Fernwärme- und Fernkältenetzen, die unter die in Anhang II Nummer 5a genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, indem es mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen die Integration erneuerbarer Energie und Abwärme und Abkälte sowie die bessere Integration und Verknüpfung der Sektoren ermöglicht und erleichtert; darüber hinaus trägt das Vorhaben erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei, die gemäß den in Anhang IV genannten Regeln und Indikatoren bewertet wurden:

Geänderter Text

- i) **Netzsicherheit und Qualität der Versorgung durch die verstärkte Nutzung lokal erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und Abkälte und Verbesserung der Effizienz und Interoperabilität der Systeme zur Gasfernleitung, -verteilung oder -speicherung im täglichen Netzbetrieb, indem unter anderem durch die Einführung innovativer Technologien die Herausforderungen bewältigt werden, die sich aus der Einspeisung von Wärme und Kälte unterschiedlicher Temperatur ergeben,***
- ii) **Funktionieren des Markts und Kundenbetreuung,***
- iii) **Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors durch die Schaffung von Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Sektoren und Ermöglichung von Laststeuerung.***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummern 1 bis **4** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wird der Beitrag zu den in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Kriterien nach den Indikatoren in Anhang IV Nummern 3 bis 7 bewertet.

Geänderter Text

(4) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummern 1 bis **5a** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wird der Beitrag zu den in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Kriterien nach den Indikatoren in Anhang IV Nummern 3 bis **7b** bewertet.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Bewertung von Vorhaben berücksichtigt jede Gruppe gebührend

Geänderter Text

Bei der Bewertung von Vorhaben berücksichtigt jede Gruppe gebührend

folgende Aspekte:

folgende Aspekte, **damit die verschiedenen Gruppen bei den Bewertungen eine einheitliche Herangehensweise anwenden:**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Dringlichkeit eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der **energiepolitischen** Unionsziele Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit **und** Versorgungssicherheit;

a) die Dringlichkeit **und den Grad des Beitrags** eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der **energie- und klimapolitischen** Unionsziele Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit **und Erschwinglichkeit von Energie**;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **die Frage, inwieweit das Vorhaben andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt;**

b) **die Wechselbeziehung des zu bewertenden Vorhabens mit anderen vorgeschlagenen Vorhaben, die das zu bewertende Vorhaben ergänzen, mit ihm im Wettbewerb stehen oder möglicherweise mit ihm im Wettbewerb stehen;**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) etwaige Synergieeffekte mit vorrangigen Korridoren und thematischen Gebieten, die gemäß den

transeuropäischen Netzen für Verkehr und Telekommunikation ermittelt wurden;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Vorhabenträger stellen den in Absatz 1 genannten Durchführungsplan öffentlich zur Verfügung und geben das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme, den Status des Vorhabens und die Fortschritte des Vorhabens im Vergleich zum bisherigen unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan einschließlich etwaiger Gründe für Verzögerungen oder Planänderungen an.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres, das dem Jahr folgt, in dem ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 3 in die Unionsliste aufgenommen wurde, legen die Vorhabenträger für jedes Vorhaben, das unter die in Anhang II Nummern 1 bis 4 genannten Kategorien fällt, der zuständigen Behörde gemäß Artikel 8 einen Jahresbericht vor.

(4) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres, das dem Jahr folgt, in dem ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 3 in die Unionsliste aufgenommen wurde, legen die Vorhabenträger für jedes Vorhaben, das unter die in Anhang II Nummern 1 bis 4 **und Nummer 5a** genannten Kategorien fällt, der zuständigen Behörde gemäß Artikel 8 einen Jahresbericht vor.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bis zum 30. April jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, legt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor, in dem die erzielten Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für die Bewältigung der aufgetretenen Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/942 auch die konsequente Umsetzung der unionsweiten Netzentwicklungspläne im Hinblick auf die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete bewertet.

Geänderter Text

(6) Bis zum 30. April jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, legt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor, in dem die erzielten Fortschritte **und die Entwicklung der erwarteten Kosten des Vorhabens** bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für die Bewältigung der aufgetretenen Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/942 auch die konsequente Umsetzung der unionsweiten Netzentwicklungspläne im Hinblick auf die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete bewertet.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Auf Antrag der Agentur stellen die Vorhabenträger der Agentur den in Absatz 1 genannten Durchführungsplan und weitere Informationen zur Verfügung, die die Agentur für die Wahrnehmung ihrer in Absatz 6 genannten Aufgaben benötigt.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) unterstützt soweit erforderlich alle

b) unterstützt soweit erforderlich alle

Parteien bei der Anhörung der betroffenen Interessenträger und beim Erhalt der für die Vorhaben erforderlichen Genehmigungen;

Parteien bei der Anhörung der betroffenen Interessenträger, **wobei erforderlichenfalls alternative Trassen vorzuschlagen und zu erörtern sind, sowie** beim Erhalt der für die Vorhaben erforderlichen Genehmigungen;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der europäische Koordinator wird aufgrund **seiner** Erfahrung mit den spezifischen Aufgaben, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird, ausgewählt.

Geänderter Text

(3) Der europäische Koordinator wird **im Anschluss an ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren und** aufgrund **der** Erfahrung **eines Bewerbers** mit den spezifischen Aufgaben, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird, ausgewählt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Annahme der Unionsliste begründet für Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit dieser Vorhaben in energiepolitischer Hinsicht, unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens.

Geänderter Text

(1) Die Annahme der Unionsliste begründet für Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit dieser Vorhaben in energiepolitischer **und klimabezogener** Hinsicht unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet einschlägiger Anforderungen des Völkerrechts sowie des Unionsrechts erleichtert die zuständige Behörde den Erlass der umfassenden Entscheidung. Die umfassende Entscheidung ist der endgültige Nachweis dafür, dass das Vorhaben von gemeinsamem Interesse den Status der Baureife erreicht hat und diesbezüglich keine weiteren Genehmigungen oder Zulassungen mehr erforderlich sind. Die umfassende Entscheidung wird innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Frist nach einem der nachfolgenden Schemata getroffen:

Geänderter Text

(3) Unbeschadet einschlägiger Anforderungen **des nationalen Rechts**, des Völkerrechts sowie des Unionsrechts erleichtert die zuständige Behörde den Erlass der umfassenden Entscheidung **im Sinne des Artikels 2 Nummer 2**. Die umfassende Entscheidung ist der endgültige Nachweis dafür, dass das Vorhaben von gemeinsamem Interesse den Status der Baureife erreicht hat und diesbezüglich keine weiteren Genehmigungen oder Zulassungen mehr erforderlich sind. Die umfassende Entscheidung wird innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Frist nach einem der nachfolgenden Schemata getroffen:

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Für jede spezifische regionale Gruppe, die für einen in Anhang I aufgeführten vorrangigen Offshore-Netzkorridor eingerichtet wurde, schaffen die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die der jeweiligen Gruppe angehören, bis zum [31. Juli 2022] für die Vorhabenträger gemeinsam einzige **Anlaufstellen für Offshore-Vorhaben („offshore one-stop shops“)**, die für die Erleichterung und Koordinierung **des Genehmigungsverfahrens** für Offshore-Netze für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der erneuerbaren **Energien zuständig sind, wobei auch die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen dem Genehmigungsverfahren für die Energieinfrastruktur und dem Genehmigungsverfahren für die Erzeugungsanlagen zu berücksichtigen**

Geänderter Text

(6) Für jede spezifische regionale Gruppe, die für einen in Anhang I aufgeführten vorrangigen Offshore-Netzkorridor eingerichtet wurde, schaffen die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die der jeweiligen Gruppe angehören, bis zum [31. Juli 2022] für die Vorhabenträger gemeinsam **eine** einzige **Anlaufstelle für jeden vorrangigen Offshore-Netzkorridor**, die für die Erleichterung und Koordinierung **der Zusammenarbeit der nationalen Behörden beim Genehmigungsverfahren** für Offshore-Netze für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der erneuerbaren **Energie im Sinne von Anhang III** zuständig **ist, indem sie einen ununterbrochenen Informationsfluss zwischen Mitgliedern der regionalen Gruppe sicherstellt und als Plattform für**

ist. Die **einzigsten Anlaufstellen** für Offshore-Vorhaben **sammeln** vorhandene Studien und Pläne für die Meeresbecken, um das Genehmigungsverfahren für einzelne Vorhaben von gemeinsamem Interesse **zu erleichtern**, und **koordinieren** den Erlass der umfassenden Entscheidungen für solche Vorhaben durch die zuständigen nationalen Behörden. Jede für einen vorrangigen Offshore-Netzkorridor eingesetzte regionale Gruppe richtet mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die der Gruppe angehören, die **einzigsten Anlaufstellen für Offshore-Vorhaben** entsprechend den regionalen Besonderheiten und geografischen Gegebenheiten ein und legt ihren Sitz, ihre Ressourcenausstattung und spezifische Regeln für ihre Funktionsweise fest.

den Informationsaustausch für kollegiales Lernen dient. Die **Anlaufstelle** für Offshore-Vorhaben **sammelt und verwahrt** vorhandene Studien und Pläne für die Meeresbecken, um das Genehmigungsverfahren für einzelne Vorhaben von gemeinsamem Interesse und den Erlass der umfassenden Entscheidungen für solche Vorhaben durch die zuständigen nationalen Behörden **im Einklang mit Absatz 3 und mit Artikel 10 Absätze 1 und 2 zu erleichtern.** Jede für einen vorrangigen Offshore-Netzkorridor eingesetzte regionale Gruppe richtet mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die der Gruppe angehören, die **Anlaufstelle** entsprechend den regionalen Besonderheiten und geografischen Gegebenheiten ein und legt ihren Sitz, ihre Ressourcenausstattung und spezifische Regeln für ihre Funktionsweise **sowie in Bezug auf Beteiligung und Transparenz fest, wobei sie sensible Geschäftsinformation gebührend berücksichtigt.**

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum [1. Mai 2023] veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, **gegebenenfalls** in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird **jedoch gegebenenfalls** auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder

Geänderter Text

(1) Bis zum [1. Mai 2023] veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, **erforderlichenfalls** in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich. In ihm wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die

daraus zitiert. Die zuständigen nationalen Behörden *stimmen sich bei der Erstellung ihres Verfahrenshandbuchs mit den Nachbarländern ab und ermitteln Synergien mit diesen.*

zuständigen nationalen Behörden *arbeiten mit den Behörden der Nachbarländer zusammen, um sich über bewährte Verfahren auszutauschen und das Genehmigungsverfahren zu erleichtern.*

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a wird, sofern nicht bereits nach nationalem Recht gleiche oder höhere Anforderungen gelten, durch den Vorhabenträger oder, falls dies im nationalen Recht so festgelegt ist, von der zuständigen Behörde mindestens eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Öffentliche Konsultationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags stattfinden müssen, werden von dieser öffentlichen Konsultation nicht berührt. Im Zuge der öffentlichen Konsultation werden die in Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a genannten Interessenträger frühzeitig über das Vorhaben informiert; außerdem trägt sie dazu bei, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse, auch im Hinblick auf das Vorhaben betreffende Überlegungen bezüglich einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel, und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen. Die öffentliche Konsultation muss die in Anhang VI Nummer 5 genannten Mindestanforderungen erfüllen. Der Vorhabenträger veröffentlicht auf der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Website einen Bericht, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen

Geänderter Text

(4) Vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a wird, sofern nicht bereits nach nationalem Recht gleiche oder höhere Anforderungen gelten, durch den Vorhabenträger oder, falls dies im nationalen Recht so festgelegt ist, von der zuständigen Behörde mindestens eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Öffentliche Konsultationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags stattfinden müssen, werden von dieser öffentlichen Konsultation nicht berührt. Im Zuge der öffentlichen Konsultation werden die in Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a genannten Interessenträger frühzeitig über das Vorhaben informiert; außerdem trägt sie dazu bei, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse *oder erforderlichenfalls eine alternative Trasse*, auch im Hinblick auf das Vorhaben betreffende Überlegungen bezüglich einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel, und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen. Die öffentliche Konsultation muss die in Anhang VI Nummer 5 genannten Mindestanforderungen erfüllen. Der Vorhabenträger veröffentlicht auf der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Website einen Bericht, aus dem

Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden; dazu legt er im Bericht dar, welche Änderungen am Standort, **am Zielpfad** und an der Auslegung des Vorhabens vorgenommen wurden, bzw. begründet, warum diese Meinungen nicht berücksichtigt wurden.

hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden; dazu legt er im Bericht dar, welche Änderungen am Standort, **an der Trasse** und an der Auslegung des Vorhabens vorgenommen wurden, bzw. begründet, warum diese Meinungen nicht berücksichtigt wurden.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Vorhabenträger veröffentlichen relevante Informationen auch über andere geeignete Informationskanäle, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Geänderter Text

Die Vorhabenträger veröffentlichen relevante Informationen auch über andere geeignete Informationskanäle, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, **wobei der Einbindung der indigenen Bevölkerung und schutzbedürftiger Gemeinschaften gebührend Rechnung zu tragen ist.**

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Der Vorantragsabschnitt umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde und findet binnen **einer indikativen Frist von** zwei Jahren statt.

Geänderter Text

a) Der Vorantragsabschnitt umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde und findet binnen zwei Jahren statt.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Gesamtdauer der beiden in Absatz 1 genannten Abschnitte drei Jahre und sechs Monate nicht überschreitet. Wenn die zuständige Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte des Genehmigungsverfahrens nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen sein werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall und vor Fristablauf verlängern, wobei die Verlängerung für beide Abschnitte insgesamt höchstens neun Monate betragen darf.

Geänderter Text

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Gesamtdauer der beiden in Absatz 1 genannten Abschnitte drei Jahre und sechs Monate nicht überschreitet. Wenn die zuständige Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte des Genehmigungsverfahrens nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen sein werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall und vor Fristablauf verlängern, wobei die Verlängerung für beide Abschnitte insgesamt höchstens neun Monate betragen darf. **Die zuständige Behörde erstattet der Kommission Bericht über jede Verzögerung des Genehmigungsverfahrens und begründet diese Verzögerung gebührend.**

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen und Fristen lassen eine im einzelstaatlichen Recht vorgesehene günstigere Behandlung im Genehmigungsverfahren unberührt.

Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

**Ausschuss der Interessenträger im
Bereich Energieinfrastruktur**

(1) Bis zum ... [Inkrafttreten dieser Verordnung] setzen das ENTSO-E und das ENTSOG in enger Zusammenarbeit mit der Agentur einen Ausschuss der Interessenträger im Bereich Energieinfrastruktur (im Folgenden „Ausschuss“) ein, mit dem ein ausgewogenes Maß an Fachwissen zu allen Energielösungen – von der Nachfrageseite über die Lieferung bis hin zur Angebotsseite – bereitgestellt wird, um die Aufgabe der Umsetzung eines integrierten Energiesystems zu unterstützen.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der einschlägigen Interessenträger, darunter die EU-VNBO, Teilnehmer der Strom-, Gas-, Wasserstoff-, Wärme- und Kältemärkte sowie der Elektromobilitätsmärkte, darunter Kunden, Interessenträger der CCS/U, unabhängige Aggregatoren, Laststeuerungsbetreiber, Organisationen, die an Energieeffizienzlösungen und Gebäuderenovierungen beteiligt sind, Energiegemeinschaften, lokale Gebietskörperschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, zusammen.

Das ENTSO-E, das ENTSOG und die Agentur bemühen sich um eine ausgewogene Vertretung aller Interessenträger.

(3) Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 eingesetzte europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (im Folgenden „Beirat“) nimmt als Mitglied des Ausschusses teil, um für die Kohärenz des Zehnjahresnetzentwicklungsplans mit den Klima- und Energiezielen zu sorgen. Als Mitglied des Ausschusses leistet er einen Beitrag zu den Empfehlungen, die der Ausschuss der Agentur und der Kommission unterbreitet.

(4) Die Agentur führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses und legt

dessen Geschäftsordnung fest.

(5) Das ENTSO-E und das ENTSG organisieren in enger Zusammenarbeit mit der Agentur die Beteiligung des Ausschusses am Zehnjahresnetzentwicklungsplan, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 11, 12 und 13 sowie, falls relevant, weitere Aspekte der Durchführung dieser Verordnung. Der Ausschuss tritt regelmäßig und so oft wie nötig zusammen, damit die Interessenträger zur Durchführung der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Aufgaben beitragen können.

Dieser Absatz lässt die Konsultationen der Interessenträger im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen des ENTSO-E, des ENTSG und der EU-VNBO zur Konsultation der Öffentlichkeit unberührt.

(6) Der Ausschuss unterstützt die Arbeit des ENTSO-E und des ENTSG und trägt zu einer fundierteren Entscheidungsfindung in allen relevanten Phasen des Zehnjahresnetzentwicklungsplans bei, indem er Beiträge liefert und relevante Daten bereitstellt, Probleme ermittelt, Verbesserungen vorschlägt und Empfehlungen mindestens in Bezug auf Folgendes abgibt:

- a) die Entwürfe von Methoden für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 11;**
- b) den Entwurf eines integrierten Energiemarkt- und Netzmodells gemäß Artikel 11;**
- c) strukturelle Annahmen für die Arbeit an den Entwürfen von Szenarien und am Entwurf des Berichts über die Szenarien gemäß Artikel 12;**
- d) die Entwürfe von Zehnjahresnetzentwicklungsplänen gemäß Artikel 12;**

e) *den Entwurf des Berichts über
Infrastrukturlücken gemäß Artikel 13;*

f) *die Offshore-Entwicklungspläne
gemäß Artikel 14.*

(7) *Der Ausschuss lässt sich bei seiner
Arbeit von den besten verfügbaren und
neuesten wissenschaftlichen
Erkenntnissen leiten. Er befolgt ein
vollkommen transparentes Verfahren und
macht seine Stellungnahmen,
Sitzungsprotokolle und die Liste der
Sitzungsteilnehmer öffentlich zugänglich.*

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum [16. November 2022] veröffentlichen das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, **b**, c und e sowie Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, ihre Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene, einschließlich der Netz- und Marktmodellierung, und übermitteln sie den Mitgliedstaaten, der Kommission **und** der Agentur.

Geänderter Text

(1) Bis zum ... [16. November 2022] veröffentlichen das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und** **Vorhaben von gegenseitigem Interesse**, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, c und e sowie Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, ihre **Entwürfe von integrierten** Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene, einschließlich der Netz- und Marktmodellierung, und übermitteln sie den Mitgliedstaaten, der Kommission, der Agentur **und dem Ausschuss**.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Methoden kommen bei der

Geänderter Text

Diese Methoden kommen bei der

Ausarbeitung aller späteren unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne für Strom oder für Gas zur Anwendung, die **von** ENTSO-E bzw. ENTSOG nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellt werden. Die Methoden werden **gemäß** den in Anhang V festgelegten Grundsätzen entwickelt und müssen mit den in Anhang IV festgelegten Regeln und Indikatoren im Einklang stehen.

Ausarbeitung aller späteren unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne für Strom oder für Gas zur Anwendung, die **vom** ENTSO-E bzw. **vom** ENTSOG nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellt werden. Die Methoden werden **im Einklang mit den mittel- und langfristigen Klima- und Energiezielen der Union** und den in Anhang V festgelegten Grundsätzen entwickelt und müssen mit den in Anhang IV festgelegten Regeln und Indikatoren im Einklang stehen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bevor ENTSO-E und ENTSOG ihre Methoden übermitteln, führen sie eine umfassende Konsultation durch, an der sich **zumindest die Organisationen, die** alle relevanten Interessenträger **vertreten**, einschließlich **der Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union (EU-VNBO), alle relevanten Interessenträger des Wasserstoffsektors und, wenn dies als sinnvoll erachtet wird**, die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden beteiligen.

Geänderter Text

Bevor **das** ENTSO-E und **das** ENTSOG ihre **Entwürfe integrierter** Methoden übermitteln, führen sie eine umfassende Konsultation durch, an der sich alle relevanten Interessenträger einschließlich des **Ausschusses**, die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden beteiligen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Entwürfe integrierter Methoden

a) legt der Ausschuss eine Empfehlung

vor und

b) kann jeder Mitgliedstaat eine Stellungnahme abgeben.

Der Ausschuss und die Mitgliedstaaten legen diese Empfehlung und etwaige Stellungnahmen der Agentur und, je nach Zuständigkeit, dem ENTSO-E oder dem ENTSG vor. Sie machen die Empfehlung und etwaige Stellungnahmen öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Methoden sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts, **wie** diese Beiträge berücksichtigt wurden, **übermittelt** die Agentur ENTSO-E und ENTSG sowie den Mitgliedstaaten und der Kommission **eine Stellungnahme** und veröffentlicht **diese** auf ihrer Website.

Geänderter Text

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der **Entwürfe integrierter** Methoden sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts **über die Art und Weise, in der** diese Beiträge berücksichtigt wurden, **fasst** die Agentur **einen Beschluss darüber, ob die Methoden gebilligt oder geändert werden sollen oder ob das ENTSO-E oder das ENTSG aufgefordert werden sollen, sie zu ändern. Die Agentur übermittelt den Beschluss dem ENTSO-E und dem ENTSG sowie den Mitgliedstaaten und der Kommission und veröffentlicht ihn** auf ihrer Website. **Die von der Agentur genehmigten Entwürfe integrierter Methoden werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.**

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **ENTSO-E und ENTSG aktualisieren die Methoden unter**

Geänderter Text

entfällt

gebührender Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Stellungnahme der Agentur und legen sie der Kommission zur Stellungnahme vor.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der aktualisierten Methoden übermittelt die Kommission ENTSO-E und ENTSG ihre Stellungnahme.

entfällt

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Spätestens drei Monate nach Eingang der Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 4 passen ENTSO-E und ENTSG ihre Methoden unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission an und übermitteln sie der Kommission zur Genehmigung.

(5) Fordert die Agentur das ENTSO-E und das ENTSG auf, ihre jeweiligen Entwürfe integrierter Methoden zu ändern, so passen diese ihre Methoden spätestens drei Monate nach Eingang der Entscheidung der Agentur gemäß Absatz 2 unter gebührender Berücksichtigung der Entscheidung der Agentur, der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und der Empfehlung des Ausschusses an. Das ENTSO-E und das ENTSG legen der Agentur die geänderten Methoden zur Genehmigung vor. Die von der Agentur genehmigten Methoden werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Methoden genehmigt oder ändert die Kommission unter Berücksichtigung der Entscheidung der Agentur und etwaiger Stellungnahmen der Mitgliedstaaten sowie einer Empfehlung des Ausschusses die Entwürfe integrierter Methoden oder fordert das ENTSO-E oder das ENTSG auf, ihre Entwürfe integrierter Methoden zu ändern.

Fordert die Kommission das ENTSO-E oder das ENTSG auf, ihre Entwürfe integrierter Methoden zu ändern, so legen diese der Kommission die geänderten Methoden innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist zur Genehmigung vor.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Sofern die Änderungen an den Methoden als unerheblich angesehen werden, da sie sich nicht auf die Definitionen von Nutzen, Kosten und anderen relevanten Kosten-Nutzen-Parametern auswirken, die in der jüngsten von der Kommission genehmigten energiesystemweiten Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse festgelegt wurden, passen ENTSO-E und ENTSG ihre Methoden unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur gemäß Absatz 2 an und legen sie der Agentur zur Genehmigung vor.

entfällt

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Parallel dazu legen ENTSO-E und ENTSG der Kommission ein Dokument vor, in dem sie die vorgeschlagenen Aktualisierungen begründen und darlegen, warum sie diese Aktualisierungen für unerheblich erachten. Hält die Kommission diese Aktualisierungen jedoch nicht für unerheblich, ersucht sie ENTSO-E und ENTSG schriftlich, ihr die Methoden zu übermitteln. In diesem Fall kommt das in den Absätzen 2 bis 5 beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung durch die **Agentur oder die** Kommission gemäß **den Absätzen 5 und 6** veröffentlichen ENTSO-E und ENTSG ihre Methoden auf ihren Websites. Sie veröffentlichen die entsprechenden Input-Daten und andere relevante Netz-, Lastfluss- und Marktdaten in ausreichend genauer Form im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und einschlägigen Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Geänderter Text

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung durch die Kommission gemäß **Absatz 5a** veröffentlichen **das** ENTSO-E und **das** ENTSG ihre **integrierten** Methoden auf ihren Websites. Sie veröffentlichen die entsprechenden Input-Daten und andere relevante Netz-, Lastfluss- und Marktdaten in ausreichend genauer Form, **damit die Ergebnisse von Dritten reproduziert werden können, soweit dies** im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und einschlägigen Vertraulichkeitsvereinbarungen **möglich ist**.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Methoden werden nach dem in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Verfahren regelmäßig aktualisiert und verbessert. Die Agentur **kann** auf eigene Initiative oder aufgrund eines hinreichend begründeten Ersuchens nationaler Regulierungsbehörden oder Interessenträger und nach einer förmlichen Konsultation der Organisationen, die alle relevanten **Stakeholder** vertreten, **sowie** der Kommission solche Aktualisierungen und Verbesserungen mit einer angemessenen Begründung und angemessenen Zeitplänen anfordern. Die Agentur veröffentlicht die Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder Interessenträger und alle einschlägigen wirtschaftlich nicht sensiblen Dokumente im Zusammenhang mit einem Ersuchen der Agentur um Aktualisierung oder Verbesserung.

Geänderter Text

(9) Die integrierten Methoden werden nach dem in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Verfahren regelmäßig aktualisiert und verbessert, **wenn das ENTSO-E oder das ENTSOG es für erforderlich halten oder es von der Kommission gefordert wird, um die Methoden an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Auch der Ausschuss und** die Agentur **können** auf eigene Initiative oder aufgrund eines hinreichend begründeten Ersuchens nationaler Regulierungsbehörden oder Interessenträger und nach einer förmlichen Konsultation der Organisationen, die alle relevanten **Interessenträger** vertreten, **und** der Kommission solche Aktualisierungen und Verbesserungen mit einer angemessenen Begründung und angemessenen Zeitplänen anfordern. Die Agentur veröffentlicht die Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder Interessenträger und alle einschlägigen wirtschaftlich nicht sensiblen Dokumente im Zusammenhang mit einem Ersuchen der Agentur um Aktualisierung oder Verbesserung.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(9a) Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummern 1b, 1d, 2 und 4 genannten Kategorien fallen, entwickelt die Kommission Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene oder betraut einen einschlägigen Rechtsträger mit der Entwicklung dieser Methoden. Die Methoden werden auf transparente

Geänderter Text

Weise entwickelt, einschließlich eines Peer-Review-Verfahrens im Ausschuss und umfassender Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Interessenträgern. Die Methoden müssen in Bezug auf Kosten und Nutzen mit den vom ENTSO-E und vom ENTSG entwickelten Methoden kompatibel sein. Die Agentur fördert mit Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden die Übereinstimmung dieser Methoden mit den vom ENTSO-E und vom ENTSG entwickelten Methoden. Die Methoden werden im Einklang mit den mittel- und langfristigen Klima- und Energiezielen der Union und den in Anhang V festgelegten Grundsätzen entwickelt und müssen mit den in Anhang IV festgelegten Regeln und Indikatoren im Einklang stehen. Die Kommission sorgt für das gleiche Maß an Kontrolle und Transparenz des Verfahrens wie bei der Entwicklung der in Absatz 1 genannten Methoden.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Alle drei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Infrastrukturkategorien in Anhang II Nummern 1 und 3 fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Referenzwerte können **von** ENTSO-E und ENTSG für die für spätere unionsweite Zehnjahresnetzentwicklungspläne durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden. Die erste Liste mit Indikatoren wird bis zum [1. November 2022] veröffentlicht.

Geänderter Text

(10) Alle drei Jahre legt die Agentur **mit Unterstützung des Ausschusses** eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Infrastrukturkategorien in Anhang II Nummern 1 und 3 fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Referenzwerte können **vom** ENTSO-E und **vom** ENTSG für die für spätere unionsweite Zehnjahresnetzentwicklungspläne durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden. Die erste Liste mit Indikatoren wird bis zum [1. November

2022] veröffentlicht.

Infrastruktureigentümer, Netzbetreiber und dritte Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die einschlägigen vorhabenspezifischen Informationen und die aufgeschlüsselten Kostenbestandteile zur Verfügung.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) ENTSO-E und ENTSG übermitteln der Kommission und der Agentur bis zum [31. Dezember 2023] gemeinsam ein kohärentes und ***integratives*** Energiemarkt- und -netzmodell, das sowohl Stromübertragungs- als auch Gas- und Wasserstofffernleitungsinfrastruktur sowie Speicher, LNG-Anlagen und Elektrolyseure umfasst und dabei die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore sowie die Gebiete abdeckt, die nach den in Anhang V festgelegten Grundsätzen festgelegt wurden.

Geänderter Text

(11) ***Das*** ENTSO-E und ***das*** ENTSG übermitteln der Kommission und der Agentur ***mit Unterstützung des Ausschusses*** bis zum [31. Dezember 2023] gemeinsam ein kohärentes und ***integriertes*** Energiemarkt- und -netzmodell, das sowohl Stromübertragungs- als auch Gas- und Wasserstofffernleitungsinfrastruktur sowie Speicher, LNG-Anlagen und Elektrolyseure umfasst und dabei die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore sowie die Gebiete abdeckt, die nach den in Anhang V festgelegten Grundsätzen festgelegt wurden. ***Das integrierte Modell wird bis spätestens 31. Dezember 2024 so aktualisiert, dass es auch die Heizinfrastruktur umfasst. In dem Modell sollte erforderlichenfalls auch die Verteilungsinfrastruktur berücksichtigt werden.***

Als Teil des integrierten Modells entwickeln das ENTSO-E und das ENTSG eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Methode für die sektorübergreifende Bewertung.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das **in Absatz 11 genannte** kohärente und **integrative** Modell berücksichtigt mindestens die Verflechtungen der jeweiligen Sektoren in allen Phasen der Infrastrukturplanung und umfasst insbesondere Szenarien, die Ermittlung von Infrastrukturlücken, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten, sowie die Bewertung von Vorhaben.

Geänderter Text

(12) Das kohärente und **integrierte** Modell, **einschließlich einer integrierten gemeinsamen Kosten-Nutzen-Methode**, berücksichtigt mindestens die Verflechtungen der jeweiligen Sektoren in allen Phasen der Infrastrukturplanung und umfasst insbesondere Szenarien, die Ermittlung von Infrastrukturlücken, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten, sowie die Bewertung von Vorhaben.

Als Teil des in Absatz 11 genannten integrierten Modells erstellen das ENTSO-E und das ENTSG einen Fahrplan für künftige Verbesserungen, insbesondere die Einbeziehung weiterer Sektoren.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Nach der Genehmigung des in Absatz 11 genannten kohärenten und **integrativen** Modells durch die Kommission nach dem in den Absätzen 1 bis 6 dargelegten Verfahren wird es in die in Absatz 1 genannten Methoden aufgenommen.

Geänderter Text

(13) Nach der Genehmigung des in Absatz 11 genannten kohärenten und **integrierten** Modells durch die Kommission nach dem in den Absätzen 1 bis 6 dargelegten Verfahren wird es in die in Absatz 1 genannten Methoden aufgenommen, **die entsprechend geändert werden sollten.**

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das integrierte Modell und die gemeinsame Kosten-Nutzen-Methode werden nach dem in den Absätzen 9, 11,

*12 und 13 beschriebenen Verfahren
aktualisiert.*

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Durchführung einer umfassenden Konsultation unter Beteiligung der Kommission **und zumindest der Organisationen, die alle relevanten Interessenträger vertreten, einschließlich** ENTSO-E, ENTSOG und EU-VNBO **sowie der einschlägigen Interessenträger des Wasserstoffsektors**, veröffentlicht die Agentur bis zum [31. Juli 2022] die Rahmenleitlinien für die **von** ENTSO-E und ENTSOG zu entwickelnden gemeinsamen Szenarien. **Diese Leitlinien werden bei Bedarf regelmäßig aktualisiert.**

Geänderter Text

Nach Durchführung einer umfassenden Konsultation unter Beteiligung **aller relevanten Interessenträger, einschließlich** der Kommission, **des Ausschusses, der Mitgliedstaaten, des** ENTSO-E, **des** ENTSOG, **der** EU-VNBO, **der nationalen Regulierungsbehörden und anderer nationaler Behörden**, veröffentlicht die Agentur bis zum [31. Juli 2022] die Rahmenleitlinien für die **vom** ENTSO-E und **vom** ENTSOG zu entwickelnden gemeinsamen Szenarien.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Leitlinien müssen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umfassen und gewährleisten, dass die zugrunde liegenden Szenarien **von** ENTSO-E und ENTSOG voll und ganz mit den jüngsten mittel- und langfristigen **Dekarbonisierungszielen** der Europäischen Union und den neuesten verfügbaren Szenarien der Kommission im Einklang stehen.

Geänderter Text

Mit den Leitlinien werden Standards für eine transparente, diskriminierungsfreie und solide Entwicklung von Szenarien unter Berücksichtigung bewährter Verfahren im Bereich der Netzentwicklungsplanung festgelegt. Mit den Leitlinien soll sichergestellt werden, dass die zugrunde liegenden Szenarien **des** ENTSO-E und **des** ENTSOG voll und ganz mit **dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und** den jüngsten mittel- und langfristigen **Energie- und Klimazielen** der Europäischen Union und den neuesten verfügbaren Szenarien der Kommission im Einklang stehen **und dass sie der Klima-**

und Energiepolitik und den Klima- und Energiestrategien der Mitgliedstaaten sowie den Herausforderungen der Energiesysteme in der Union entsprechen. Die Agentur aktualisiert diese Leitlinien erforderlichenfalls, um sie auf dem neuesten Stand zu halten und gleichzeitig zu verhindern, dass den Interessenträgern ein Verwaltungsaufwand entsteht, und die rechtzeitige und effiziente Entwicklung der gemeinsamen Szenarien sicherzustellen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beirat liefert Beiträge dazu, wie sichergestellt werden kann, dass die Szenarien mit den Klima- und Energiezielen der Union im Einklang stehen. Die Agentur nimmt diese Beiträge in die in Absatz 1 genannten Rahmenleitlinien auf.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) ENTSO-E und ENTSOG befolgen bei der Entwicklung der gemeinsamen Szenarien für die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne die Rahmenleitlinien der Agentur.

(2) **Das** ENTSO-E und **das** ENTSOG befolgen bei der Entwicklung der gemeinsamen Szenarien für die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne die Rahmenleitlinien der Agentur. **Die gemeinsamen Szenarien umfassen auch eine langfristige Perspektive bis 2050 und erforderlichenfalls Zwischenschritte.**

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ENTSO-E und ENTSOG **fordern die Organisationen, die alle relevanten Interessenträger vertreten, einschließlich der EU-VNBO, und alle relevanten Interessenträger im Wasserstoffsektor auf, sich an der Entwicklung der Szenarien zu beteiligen.**

Geänderter Text

(3) **Das** ENTSO-E und **das** ENTSOG **beziehen den Ausschuss in die Konsultationen im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklung der Szenarien ein und sorgen für ein ausgewogenes Maß an Fachwissen zu allen Energielösungen, die zur Klimaneutralität beitragen, um ein integriertes Energiesystem zu schaffen.**

Unbeschadet der allgemeinen Konsultation der Interessenträger konsultieren das ENTSO-E und das ENTSOG den Ausschuss zu den wichtigsten Elementen der Szenario-Entwicklung: Aufbau, Annahmen und ihre Umsetzung in die Szenariodaten.

Soweit möglich, übermittelt der Ausschuss dem ENTSO-E und dem ENTSOG zum Zeitpunkt der Entwicklung des Szenarios alle relevanten Daten.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ENTSO-E und ENTSOG veröffentlichen den Entwurf des Berichts über die gemeinsamen Szenarien und legen ihn der Agentur und der Kommission zur **Stellungnahme** vor.

Geänderter Text

(4) **Das** ENTSO-E und **das** ENTSOG veröffentlichen den Entwurf des Berichts über die gemeinsamen Szenarien und legen ihn der Agentur **zur Stellungnahme, dem Beirat zur Beurteilung** und der Kommission zur **Genehmigung** vor.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts über die gemeinsamen Szenarien sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts über die Art und Weise, in der diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur ENTSO-E und ENTSG sowie der Kommission ihre Stellungnahme.

Geänderter Text

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts über die gemeinsamen Szenarien sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts über die Art und Weise, in der diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur **dem** ENTSO-E und **dem** ENTSG sowie der Kommission ihre Stellungnahme **zu der Frage, inwiefern die Szenarien den in Absatz 1 genannten Rahmenleitlinien entsprechen, einschließlich möglicher Empfehlungen für Änderungen, und der Beirat übermittelt ihnen seine Bewertung zur Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen.**

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission legt ihre Stellungnahme ENTSO-E und ENTSG unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur nach Absatz 5 vor.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 138

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

(7) ENTSO-E und ENTSG passen ihren Bericht über die gemeinsamen Szenarien unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur und im Einklang mit der Stellungnahme der Kommission an und

Geänderter Text

(7) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme und der Bewertung gemäß Absatz 5 genehmigt oder ändert die Kommission den Entwurf eines Berichts über gemeinsame Szenarien oder fordert das ENTSO-E und

legen der Kommission den aktualisierten Bericht zur Genehmigung vor.

das ENTSOG auf, ihn zu ändern, wobei sie diesen Stellungnahmen gebührend Rechnung trägt und den Schwerpunkt auf die Vereinbarkeit der gemeinsamen Szenarien mit den jüngsten mittel- und langfristigen Klima- und Energiezielen der Union und den neuesten verfügbaren Szenarien der Kommission legt.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Fordert die Kommission das ENTSO-E oder das ENTSOG auf, den Entwurf des Berichts über die gemeinsamen Szenarien zu ändern, so legen diese Netze nach Konsultation des Ausschusses der Kommission die geänderten Szenarien innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist zur Genehmigung vor.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung des Berichts über die gemeinsamen Szenarien durch die Kommission gemäß Absatz 7 veröffentlichen ENTSO-E und ENTSOG ihren Bericht über die gemeinsamen Szenarien auf ihren Websites. Sie veröffentlichen die entsprechenden Input- und Output-Daten in ausreichend genauer Form **und unter gebührender Berücksichtigung des nationalen Rechts** und **einschlägiger** Vertraulichkeitsvereinbarungen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung des Berichts über die gemeinsamen Szenarien durch die Kommission gemäß Absatz 7 veröffentlichen **das** ENTSO-E und **das** ENTSOG ihren Bericht über die gemeinsamen Szenarien auf ihren Websites. Sie veröffentlichen die entsprechenden Input- und Output-Daten in ausreichend genauer Form, **damit die Ergebnisse von Dritten reproduziert werden können, soweit dies im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften** und **einschlägigen**

Vertraulichkeitsvereinbarungen *möglich ist*.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle zwei Jahre veröffentlichen ENTSO-E und ENTSG die im Rahmen der unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne erstellten **Berichte über Infrastrukturlücken und übermitteln sie der Kommission und der Agentur.**

Geänderter Text

Innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Berichts über die gemeinsamen Szenarien durch die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 7 veröffentlichen **das** ENTSO-E und **das** ENTSG die im Rahmen der unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne erstellten **Entwürfe der Berichte über Infrastrukturlücken.**

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Bewertung der Infrastrukturlücken **wenden** ENTSO-E und ENTSG den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ an und berücksichtigen **hinsichtlich der Schließung der festgestellten Lücken vorrangig** alle relevanten, **nicht infrastrukturbezogenen Lösungen.**

Geänderter Text

Bei der Bewertung der Infrastrukturlücken **stützen das** ENTSO-E und **das** ENTSG **ihre Analysen auf die gemäß Artikel 12 festgelegten gemeinsamen Szenarien, wenden** den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ an und berücksichtigen alle relevanten **Alternativen.**

Sie bewerten auch den erwarteten Nutzen der Schließung der festgestellten Infrastrukturlücken und die Kosten des Verzichts auf Investitionen in die erforderliche Infrastruktur. Bei der Ermittlung einer neuen Infrastrukturlücke berücksichtigen sie die gesamten erforderlichen Netzinvestitionen, einschließlich der Kosten des notwendigen Ausbaus der internen Netze.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die

Infrastrukturlücken gelegt, die sich potenziell auf die Verwirklichung der mittel- und langfristigen Klimaziele der Union auswirken.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Vor der *Vorlage* ihrer *Berichte* führen ENTSO-E und ENTSG eine umfassende Konsultation durch, an der sich alle relevanten Interessenträger, einschließlich *der EU-VNBO, alle relevanten Interessenträger im Wasserstoffsektor* und alle Vertreter von Mitgliedstaaten, die Teil der in Anhang I festgelegten vorrangigen Korridore sind, beteiligen.

Geänderter Text

Vor der *Veröffentlichung* ihrer *Entwürfe von Berichten* führen *das* ENTSO-E und *das* ENTSG eine umfassende Konsultation durch, an der sich alle relevanten Interessenträger einschließlich *des Ausschusses, die Agentur* und alle Vertreter von Mitgliedstaaten, die Teil der in Anhang I festgelegten vorrangigen Korridore sind, beteiligen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts über Infrastrukturlücken sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts über die Art und Weise, in der diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur ENTSO-E und ENTSG sowie der Kommission ihre Stellungnahme.

Geänderter Text

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts über Infrastrukturlücken sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts über die Art und Weise, in der diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur *dem* ENTSO-E und *dem* ENTSG sowie der Kommission ihre Stellungnahme *und stellt sie öffentlich zur Verfügung*.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die Kommission erarbeitet ihre Stellungnahme unter Berücksichtigung** der in Absatz 3 genannten Stellungnahme der Agentur und übermittelt sie ENTSO-E oder ENTSG.

Geänderter Text

(4) **Innerhalb von drei Monaten nach Eingang** der in Absatz 3 genannten Stellungnahme der Agentur **erarbeitet die Kommission ihre Stellungnahme unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme der Agentur** und übermittelt sie **dem** ENTSO-E oder **dem** ENTSG.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) ENTSO-E und ENTSG passen ihre Berichte über Infrastrukturlücken unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur und im Einklang mit der Stellungnahme der Kommission an, **bevor sie die endgültigen Berichte über Infrastrukturlücken veröffentlichen.**

Geänderter Text

(5) **Das** ENTSO-E und **das** ENTSG passen ihre Berichte über Infrastrukturlücken unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur und im Einklang mit der Stellungnahme der Kommission an **und übermitteln sie der Kommission zur Genehmigung.**

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(5a) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung der Berichte über die Infrastrukturlücken durch die Kommission veröffentlichen das ENTSO-E und das ENTSG die Berichte auf ihrer Website.

Geänderter Text

(5a) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung der Berichte über die Infrastrukturlücken durch die Kommission veröffentlichen das ENTSO-E und das ENTSG die Berichte auf ihrer Website.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum [31. Juli 2022] legen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Nummer 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region gemeinsam die Mengen an erneuerbarem Offshore-Strom fest, die bis 2050 sowie in den Jahren 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden sollen, und vereinbaren, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, wobei sie ihren nationalen Energie- und Klimaplänen, dem Potenzial zur Erzeugung **erneuerbaren Offshore-Energien** der einzelnen Meeresbecken, dem Umweltschutz, der Anpassung an den Klimawandel und anderen Formen der Nutzung des Meeres sowie **den Dekarbonisierungszielen** der Union Rechnung tragen. Diese **Vereinbarung wird** für jedes zum Gebiet der Union gehörige Meeresbecken schriftlich **getroffen**.

Geänderter Text

(1) Bis zum [31. Juli 2022] legen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Nummer 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region gemeinsam **die Ziele für** die Mengen an erneuerbarem Offshore-Strom fest, die **im Einklang mit dem 300-GW-Ziel^{1a}** bis 2050 sowie in den Jahren 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden sollen, und vereinbaren, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, wobei sie **mindestens** ihren nationalen Energie- und Klimaplänen, dem Potenzial zur Erzeugung **erneuerbarer Offshore-Energie in den** einzelnen Meeresbecken, dem Umweltschutz, der Anpassung an den Klimawandel und anderen Formen der Nutzung des Meeres sowie **dem Klimaneutralitätsziel** der Union Rechnung tragen. Diese **gemeinsame Erklärung erfolgt** für jedes zum Gebiet der Union gehörige Meeresbecken schriftlich.

^{1a} „Eine EU-Strategie zur Nutzung des Potenzials der erneuerbaren Offshore-Energie für eine klimaneutrale Zukunft (COM(2020)0741)“.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bis zum [31. Juli 2023] erstellt und veröffentlicht **ENTSO-E** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten **Vereinbarung** für

Geänderter Text

(2) Bis zum [31. Juli 2023] erstellt und veröffentlicht **das relevante ENTSO** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten **gemeinsam**

jedes Meeresbecken einen **integrierten** Offshore-Netzentwicklungsplan, der von den Zielen für 2050 ausgeht und Zwischenziele für 2030 und 2040 enthält, mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und dem Umweltschutz sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt. Diese integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne **werden anschließend** alle **drei** Jahre aktualisiert.

vereinbarten Erklärung für jedes Meeresbecken einen **strategischen** Offshore-Netzentwicklungsplan, der von den Zielen für 2050 ausgeht und Zwischenziele für 2030 und 2040 enthält, mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und dem Umweltschutz sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt. Diese integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne **enthalten einen umfassenden Überblick über das Potenzial der Offshore-Erzeugungskapazitäten und des daraus resultierenden Bedarfs in einem Offshore-Netz, einschließlich des potenziellen Bedarfs an Verbindungsleitungen, Hybridvorhaben und Wasserstoffinfrastruktur. Die Pläne sollten danach** alle **zwei** Jahre aktualisiert werden.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne müssen mit den jüngsten unionsweiten **Zehnjahresnetzentwicklungsplänen vereinbar sein**, damit eine kohärente Entwicklung der Onshore- und Offshore-Netzplanung **gewährleistet wird**.

Geänderter Text

(3) Die integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne müssen mit den **gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlichten regionalen Investitionsplänen im Einklang stehen und in die** jüngsten unionsweiten **Zehnjahresnetzentwicklungspläne integriert werden**, damit eine kohärente Entwicklung der Onshore- und Offshore-Netzplanung **sichergestellt ist, mit der für ein angemessenes und zuverlässiges Übertragungsnetz für den Transfer von Strom an Land sowie zwischen Küstengebieten, im Binnenland gelegenen Gebieten und Binnenmitgliedstaaten sowie für eine stabile Stromversorgung der Verbrauchszentren oder Energiespeicheranlagen gesorgt wird**.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **ENTSO-E** legt der Kommission die Entwürfe der integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne zur Stellungnahme vor.

Geänderter Text

(4) **Das relevante ENTSO** legt der Kommission die Entwürfe der integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne zur Stellungnahme vor. **Bevor die Entwürfe der integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne der Kommission übermittelt werden, führt das relevante ENTSO eine umfassende Konsultation durch, an der sich alle relevanten Interessenträger des Strom- und des Offshore-Sektors einschließlich der EU-VNBO und alle Mitgliedstaaten, die Teil der in Anhang I Nummer 2 festgelegten vorrangigen Offshore-Netzkorridore sind, beteiligen.**

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **ENTSO-E** passt die integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission vor der Veröffentlichung der endgültigen Berichte an und übermittelt sie den in Anhang I aufgeführten einschlägigen vorrangigen Offshore-Netzkorridoren.

Geänderter Text

(5) **Das relevante ENTSO** passt die integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission vor der Veröffentlichung der endgültigen Berichte an und übermittelt sie den in Anhang I aufgeführten einschlägigen vorrangigen Offshore-Netzkorridoren.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Sollte ENTSO-E die in Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne nicht rechtzeitig ausarbeiten, erstellt die Kommission auf der Grundlage von Expertengutachten für jeden in Anhang I aufgeführten vorrangigen Offshore-Netzkorridor einen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan je Meeresbecken, um den rechtzeitigen Ausbau der Offshore-Netze für erneuerbare Energien sicherzustellen.

entfällt

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission entwickelt als Teil der Leitlinien gemäß Artikel 16 Absatz 10 im Wege von Durchführungsrechtsakten Grundsätze für eine spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmethode zur Umsetzung der in Artikel 14 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Einklang mit der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Vereinbarung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.

(1) Bis März 2024 arbeitet die Agentur eine Empfehlung zu den Grundsätzen für eine angepasste Kostenteilungsmethode zur Umsetzung der in Artikel 14 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Einklang mit der in Artikel 14 Absatz 1 genannten gemeinsamen Erklärung aus. Diese Grundsätze müssen mit Artikel 16 Absatz 1 vereinbar sein. Die Agentur aktualisiert erforderlichenfalls ihre Empfehlung unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die sich aus der Umsetzung der Grundsätze ergeben.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der in Absatz 1

genannten Empfehlung erarbeiten das relevante ENTSO und andere relevante Interessenträger unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission eine Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmethode für die Einführung des Offshore-Netzentwicklungsplans. Die Methode umfasst Empfehlungen für die Aufteilung der Kosten nach Meeresbecken, ohne dass dabei eine Bewertung der einzelnen Vorhaben vorgenommen wird.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der in Absatz *1* genannten **Grundsätze** legt **ENTSO-E** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden **und** der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der **Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmethode** auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore vor.

Geänderter Text

(2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der in Absatz *1a* genannten **Methode** legt **das relevante ENTSO** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Kommission **und anderer relevanter Interessenträger** die Ergebnisse der Anwendung der Kostenteilungsmethode auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore vor.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Ergebnisse gemäß Absatz 2 **aktualisieren** die betroffenen Mitgliedstaaten ihre gemäß Artikel 14 Absatz 1 **getroffene** schriftliche **Vereinbarung über** die gemeinsam festgelegten Mengen an erneuerbarem Offshore-Strom, die im Jahr 2050 sowie in

Geänderter Text

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Ergebnisse gemäß Absatz 2 **fügen** die betroffenen Mitgliedstaaten **an** ihre gemäß Artikel 14 Absatz 1 **vereinbarte** schriftliche **gemeinsame Erklärung die Schlussbestimmungen zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung an, die vor allem** die gemeinsam

den Jahren 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden sollen, und über ihre Zusammenarbeit auf **diesem Gebiet**.

festgelegten **Ziele für die** Mengen an erneuerbarem Offshore-Strom, die im Jahr 2050 sowie in den Jahren 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden sollen, und **die relevante Vereinbarung** über ihre Zusammenarbeit **im Hinblick auf diese Ziele enthalten**.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der aktualisierten schriftlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 3 aktualisiert ENTSO-E für jedes Meeresbecken den integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan** nach dem in Artikel 14 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren. **Es findet das in Artikel 14 Absatz 6 genannte Verfahren Anwendung.**

Geänderter Text

(4) **Wenn das relevante ENTSO die integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne** nach dem in Artikel 14 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren **aktualisiert, muss diese Aktualisierung mit dem Anhang der schriftlichen gemeinsamen Erklärung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels im Einklang stehen und wird in den folgenden Zehnjahresnetzentwicklungsplan aufgenommen.**

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen und der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB oder den

Geänderter Text

(1) Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, **aa**, b, c und e genannten Kategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen und der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden **in allen betroffenen Mitgliedstaaten** unterliegen, von den

Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

jeweiligen ÜNB/FNB oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden. ***Für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fällt, gelten sie gegebenenfalls nur dann, wenn bereits eine Bewertung der Marktnachfrage durchgeführt wurde, die ergeben hat, dass die effizient angefallenen Investitionskosten voraussichtlich nicht von den Tarifen gedeckt werden.***

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Auf Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe *e* und Anhang II

Geänderter Text

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.

Geänderter Text

Auf Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe *d* und Anhang II

Nummer 2 genannten Kategorien fallen, können die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden die Anwendung dieser Bestimmungen beantragt.

Nummer 2 genannten Kategorien fallen, können die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden die Anwendung dieser Bestimmungen beantragt.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 11 entwickelten Methode und unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Vorhaben befindet, hinaus ergibt, wobei ***das gleiche Szenario zugrunde gelegt wird wie im Auswahlverfahren für die Erstellung der Unionsliste, in der das Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführt ist;***

Geänderter Text

a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 11 entwickelten Methode und unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Vorhaben befindet, hinaus ergibt, wobei ***zumindest die in Artikel 12 genannten gemeinsamen Szenarien für die Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden;***

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Nach Eingang eines Investitionsantrages übermitteln die nationalen Regulierungsbehörden der Agentur zu Informationszwecken ***unverzüglich*** eine Kopie ***dieses Antrags***.

Geänderter Text

Der Vorhabenträger übermittelt der Agentur zu Informationszwecken eine Kopie ***des Investitionsantrags***.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des letzten Investitionsantrags bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden treffen diese nach Konsultation der betroffenen Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden Investitionskosten sowie über deren Einbeziehung in die Tarife. Die nationalen Regulierungsbehörden beziehen *alle* effizient angefallenen Investitionskosten entsprechend der Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden Investitionskosten in die Tarife ein. Die nationalen Regulierungsbehörden prüfen anschließend gegebenenfalls, ob sich aufgrund der Einbeziehung der Investitionskosten in die Tarife Probleme hinsichtlich der Bezahlbarkeit ergeben könnten.

Geänderter Text

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des letzten Investitionsantrags bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden treffen diese nach Konsultation der betroffenen Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden *effizient angefallenen* Investitionskosten sowie über deren Einbeziehung in die Tarife *oder über die Ablehnung des Investitionsantrags oder eines Teils des Vorhabens, falls sich aufgrund der gemeinsamen Analyse der nationalen Regulierungsbehörden die Schlussfolgerung ergibt, dass das Vorhaben oder ein Teil des Vorhabens keinen erheblichen Nettonutzen auf Unionsebene bietet*. Die nationalen Regulierungsbehörden beziehen *die relevanten* effizient angefallenen Investitionskosten entsprechend der Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden Investitionskosten in die Tarife ein. Die nationalen Regulierungsbehörden prüfen anschließend gegebenenfalls, ob sich aufgrund der Einbeziehung der Investitionskosten in die Tarife Probleme hinsichtlich der Bezahlbarkeit ergeben könnten.

Änderungsantrag 165

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um

Geänderter Text

Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um

gegenseitiges Einvernehmen, das, ohne darauf beschränkt zu sein, auf den in Absatz 3 Buchstaben a und b angegebenen Informationen beruht. Bei der Bewertung **wird das gleiche Szenario zugrunde gelegt wie im Auswahlverfahren für die Erstellung der Unionsliste, in der** das Vorhaben von gemeinsamem Interesse **aufgeführt ist.**

gegenseitiges Einvernehmen, das, ohne darauf beschränkt zu sein, auf den in Absatz 3 Buchstaben a und b angegebenen Informationen beruht. Bei der Bewertung **werden alle in Artikel 12 genannten relevanten Szenarien sowie weitere Szenarien** für die **Netzentwicklungsplanung berücksichtigt, die eine solide Analyse ermöglichen, inwiefern** das Vorhaben von gemeinsamem Interesse **zur Energiepolitik der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.**

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Fall oder auf **Ersuchen von mindestens einer** der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entscheidet die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 3 **sowie über die Notwendigkeit der Einbeziehung der gesamten Investitionskosten als grenzüberschreitend aufgeteilte Kosten in die Tarife.**

Geänderter Text

In diesem Fall oder auf **gemeinsames Ersuchen** der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entscheidet die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 3.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Bei der Bewertung durch die Agentur **wird das gleiche Szenario zugrunde gelegt wie im Auswahlverfahren für die Erstellung der Unionsliste, in der** das Vorhaben von

Geänderter Text

Bei der Bewertung durch die Agentur **werden alle in Artikel 12 genannten relevanten Szenarien sowie weitere Szenarien** für die

gemeinsamem Interesse *aufgeführt ist.*

Netzentwicklungsplanung berücksichtigt, die eine solide Analyse ermöglichen, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zur Energiepolitik der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die **Kommission** erlässt bis zum [31. Dezember 2022] **Durchführungsrechtsakte mit verbindlichen Leitlinien zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung dieses Artikels und der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bei Offshore-Netzen für erneuerbare Energien** gemäß Artikel 15 Absatz 1. **Die Leitlinien müssen auch der besonderen Situation von Vorhaben von gemeinsamem Interesse für Offshore-Netze im Bereich der erneuerbaren Energien Rechnung tragen und daher Grundsätze zur Koordinierung der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bei diesen Vorhaben mit den Finanzierungs- und Marktvorschriften sowie politischen Regelungen für die mit ihnen verbundenen Offshore-Erzeugungsanlagen enthalten.** Bei der Annahme oder Änderung der **Leitlinien konsultiert die Kommission ACER, ENTSO-E, ENTSOG und erforderlichenfalls weitere Interessenträger. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

(10) Die **Agentur** erlässt bis zum [31. Dezember 2022] **eine Empfehlung zur Ermittlung bewährter Verfahren für die Bearbeitung von Investitionsanträgen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die Empfehlung wird regelmäßig aktualisiert, sofern Bedarf besteht und um für Kohärenz mit den Grundsätzen für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung bei Offshore-Netzen für erneuerbare Energie** gemäß Artikel 15 Absatz 1 zu sorgen. Bei der Annahme oder Änderung der **Empfehlung führt die Agentur ein umfassendes Konsultationsverfahren durch, an dem alle relevanten Interessenträger zu beteiligen sind.**

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse gleichgestellt, und Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung kommen für den Teil der Investitionskosten dieser Vorhaben in Betracht, die das Gebiet der Union oder das Hoheitsgebiet der Länder betreffen, die den Besitzstand der Union anwenden und eine Vereinbarung mit der Union geschlossen haben.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksvorhaben kommen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e sowie Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

(2) Mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksvorhaben kommen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, **aa**, b, c und e sowie Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die vorhabenspezifische Kosten-

a) Die vorhabenspezifische Kosten-

Nutzen-Analyse nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität **oder** Innovationen gegeben sind;

Nutzen-Analyse nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität, Innovationen **oder Nachhaltigkeit** gegeben sind.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Vorhaben **ist** nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertungen **kommerziell nicht tragfähig**. **Die** Entscheidung über **Anreize** und **ihre** Begründung gemäß Artikel 17 Absatz 2 **werden** bei der Bewertung der **kommerziellen Tragfähigkeit des Vorhabens** berücksichtigt.

Geänderter Text

c) Das Vorhaben **kann** nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertungen nicht **vom Markt oder über den Regelungsrahmen finanziert werden**. **Bei einer** Entscheidung über **die in Artikel 17 Absatz 2 genannte Gewährung von Anreizen** und **die diesbezügliche** Begründung wird dies bei der Bewertung der **für das Vorhaben benötigten Unterstützung durch die Union** berücksichtigt.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d sowie Anhang II Nummern 2 **und** 5 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betroffenen Vorhabenträger anhand des Geschäftsplans und von Bewertungen — insbesondere von

Geänderter Text

(4) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d sowie Anhang II Nummern 2, **4, 5 und 5a** genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betroffenen Vorhabenträger **in einer von der zuständigen nationalen Behörde**

Bewertungen, die von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder gegebenenfalls von einer nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt wurden — die sich durch das Vorhaben ergebenden erheblichen positiven externen Effekte, z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität **und** Innovationen, sowie ihre mangelnde kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.

durchgeführten Evaluierung anhand des Geschäftsplans und von Bewertungen — insbesondere von Bewertungen, die von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder gegebenenfalls von einer nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt wurden — die sich durch das Vorhaben ergebenden erheblichen positiven externen Effekte, z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität, Innovationen **oder Nachhaltigkeit**, sowie ihre mangelnde kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Förderung der Befähigung der Interessenträger zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben im Ausschuss der Interessenträger kommt für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Kapazitätsaufbau, Qualifikation und Ausbildung in Betracht.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 4 Absatz 3 genannten spezifischen Kriterien und die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Parameter **gelten für die** Festlegung von Kriterien für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Union, die in der Verordnung (EU) ... [zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, vorgeschlagen mit COM(2018) 438] vorgesehen ist.

Die in Artikel 4 Absatz 3 genannten spezifischen Kriterien und die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Parameter **werden bei der** Festlegung von Kriterien für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Union, die in der Verordnung (EU) ... [zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, vorgeschlagen mit COM(2018) 438] vorgesehen ist,

berücksichtigt.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Fortschritte, die bei der Planung, der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme von Offshore-Netzen für erneuerbare **Energien** und der Ermöglichung der Nutzung erneuerbarer Offshore-Energie erzielt wurden;

Geänderter Text

d) der Fortschritte, die bei der Planung, der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme von Offshore-Netzen für erneuerbare **Energie und Energieinfrastruktur für Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen** und der Ermöglichung der Nutzung erneuerbarer Offshore-Energie erzielt wurden;

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) für den Strom- und den Wasserstoffsektor: der Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten, der entsprechenden Entwicklung der Energiepreise sowie der Zahl der Netzausfälle, ihrer Ursachen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten;

Geänderter Text

e) für den Strom- und den Wasserstoffsektor: der Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten **oder der erreichten Flexibilität**, der entsprechenden Entwicklung der Energiepreise sowie der Zahl der Netzausfälle, ihrer Ursachen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten **und des Beitrags zur Integration der Energiesysteme**;

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) einer Übersicht bewährter und innovativer Verfahren bezüglich der Beteiligung von Interessenträgern und der

Geänderter Text

iii) einer Übersicht bewährter und innovativer Verfahren bezüglich der Beteiligung von Interessenträgern und der

Begrenzung der Umweltauswirkungen im Zuge der Genehmigungsverfahren und der Durchführung der Vorhaben, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel;

Begrenzung der Umweltauswirkungen im Zuge der Genehmigungsverfahren und der Durchführung der Vorhaben, einschließlich **alternativer Trassen und** der Anpassung an den Klimawandel;

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) der Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf ihren Beitrag zu den Klima- und Energiezielen für 2030 und längerfristig zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

Geänderter Text

h) der Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf ihren Beitrag zu den Klima- und Energiezielen für 2030 und längerfristig zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis **spätestens** 2050.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Überprüfung

Bis zum 30. Juni 2027 überprüft die Kommission diese Verordnung auf der Grundlage der Ergebnisse der Berichterstattung und Bewertung gemäß Artikel 22 sowie der Durchführungs- und Bewertungsberichte gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.

^{1a} Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den wichtigsten erwarteten Nutzen und die Kosten der Vorhaben, mit Ausnahme aller wirtschaftlich sensiblen Informationen;

Geänderter Text

c) den wichtigsten erwarteten Nutzen **und den Beitrag zu den in Artikel 1 genannten Zielen** und die Kosten der Vorhaben, mit Ausnahme aller wirtschaftlich sensiblen Informationen;

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Übergangszeitraum

(1) Während eines Übergangszeitraums könnten von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen, die unter die Energieinfrastrukturkategorie gemäß Anhang II Nummer 3 fallen, für den Transport oder die Speicherung eines vordefinierten Wasserstoff-Erdgas- oder Wasserstoff-Biomethan-Gemisches verwendet werden.

(2) Während des Übergangszeitraums arbeiten die Vorhabenträger bei der Konzeption und Durchführung der Vorhaben eng zusammen, um die Interoperabilität benachbarter Netze sicherzustellen.

(3) Dieser Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2029, während die Förderfähigkeit für eine finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 18 am 31. Dezember 2027 endet. Der Vorhabenträger weist nach, wie die in

Absatz 1 genannten Ausrüstungen und Anlagen bis zum Ablauf dieses Übergangszeitraums nicht mehr als Erdgasausrüstungen und -anlagen, sondern als spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen gemäß Anhang II Nummer 3 betrieben werden, und dass während des Übergangszeitraums die Wasserstoffnutzung erhöht werden konnte; dazu ist er vertraglich verpflichtet. Dieser Nachweis umfasst eine Bewertung des Angebots an und der Nachfrage nach erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff sowie eine Berechnung der durch das Vorhaben ermöglichten Verringerung der Treibhausgasemissionen, die von der Kommission jeweils regelmäßig zusammen mit der rechtzeitigen Umsetzung überprüft werden. Diese Bedingung wird auch in der Finanzhilfvereinbarung der CEF festgelegt.

(4) Bei der Bewertung von Vorhaben, die unter diesen Artikel fallen, sorgen die Gruppen und die Kommission dafür, dass die Vorhaben so konzipiert sind, dass bis zum Ablauf des Übergangszeitraums spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen geschaffen werden und es nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer für Erdgas kommt und dass die grenzüberschreitende Interoperabilität benachbarter Netze sichergestellt ist.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24b

Ausnahmeregelung für Erdgasvorhaben

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 4 Absätze 2 bis 5 der vorliegenden Verordnung kommen Erdgasvorhaben, die in die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erstellte vierte oder fünfte Unionsliste aufgenommen wurden, für eine Aufnahme in die erste gemäß Artikel 3 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung angenommene Unionsliste in Betracht, sofern sie

a) eine der folgenden Energieinfrastrukturkategorien betreffen:

i) Erdgasfernleitungen,

ii) Untergrundanlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigerdgas (LNG) oder komprimiertem Erdgas (CNG) oder

iii) alle Ausrüstungen oder Anlagen, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Systems oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich sind, einschließlich Verdichterstationen;

b) einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten, unter anderem durch die Verbesserung des Übergangs von festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Braunkohle, Torf und Ölschiefer, zu Erdgas, wie in den integrierten nationalen Klima- und Energieplänen gemäß Artikel 3 der Verordnung(EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} vorgesehen, durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und durch Verbesserung der Luftqualität;

c) notwendig sind, um fehlende Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten zu ergänzen;

d) zu den Dekarbonisierungszielen der Union beitragen, auch durch die Integration erneuerbarer Energie; und

e) erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien

beitragen:

i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats und die Verringerung der

Energieinfrastrukturengpässe; Interoperabilität und Netzflexibilität,

ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch angemessene Verbindungen und die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege,

iii) Wettbewerb, unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erdgasvorhaben kommen nicht für eine Finanzhilfe der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 in Betracht.

^{1a} Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/942

Artikel 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den in Artikel 5, Artikel 11 Absätze 2, 8, 9 und 10, in den Artikeln 12 und 13 sowie in Artikel 17 Absatz 5 und Anhang III Nummer 12 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung] festgelegten Verpflichtungen nachkommen;

Geänderter Text

c) den in Artikel 5, Artikel 11 Absätze 2, 9 und 10, in den Artikeln 12 und 13 sowie in Artikel 17 Absatz 5 und Anhang III Nummer 12 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung] festgelegten Verpflichtungen nachkommen;

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/942

Artikel 11 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Entscheidungen **über die Genehmigung unerheblicher Änderungen der Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 11 Absatz 6 und** über Investitionsanträge einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 16 Absatz 6 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung] treffen.

Geänderter Text

d) Entscheidungen über Investitionsanträge einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 16 Absatz 6 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung] treffen.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird mit Wirkung vom [1. Januar 2022] aufgehoben. Für die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013/EG aufgeführten Vorhaben **entstehen** aus der vorliegenden Verordnung keine Rechte.

Geänderter Text

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird mit Wirkung vom [1. Januar 2022] aufgehoben.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, entstehen für die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013/EG aufgeführten Vorhaben

aus der vorliegenden Verordnung keine Rechte.

Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen, die auf der Grundlage von Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 gewährt werden und sich auf Vorhaben beziehen, für die zumindest die Bauphase eingeleitet wurde, behalten ihre Gültigkeit. Diese Verordnung findet auf solche Entscheidungen Anwendung.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Offshore-Netz der nördlichen Meere („NSOG“): Ausbau **des** integrierten **Offshore-Stromnetzes** und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Nordsee, in der Irischen See, im Ärmelkanal und in angrenzenden Meeren, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren **und** den grenzüberschreitenden **Stromaustausch** auszubauen.

Geänderter Text

Offshore-Netze der nördlichen Meere („NSOG“): Ausbau **der** integrierten **Offshore-Netze für Strom oder Wasserstoff** und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Nordsee, in der Irischen See, im Ärmelkanal und in angrenzenden Meeren, um Strom **oder Wasserstoff** aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren **oder** den grenzüberschreitenden **Austausch von Energie aus erneuerbaren Quellen** auszubauen.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“): Ausbau des integrierten **Offshore-Stromnetzes** und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Ostsee und in angrenzenden Meeren,

Geänderter Text

Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“): **Ausbau des Offshore-Stromnetzes oder** Ausbau der integrierten **Offshore-Netze für Strom oder Wasserstoff** und der entsprechenden

um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden **Stromtausch** auszubauen.

Verbindungsleitungen in der Ostsee und in angrenzenden Meeren, um Strom **oder Wasserstoff** aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden **Austausch von Energie aus erneuerbaren Quellen** auszubauen.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Offshore-Netz im Süden und Osten: Ausbau des integrierten **Offshore-Stromnetzes** und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in angrenzenden Meeren, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden **Stromtausch** auszubauen.

Geänderter Text

Offshore-Netze im Süden und Osten: **Ausbau des Offshore-Stromnetzes oder Ausbau der integrierten Offshore-Netze für Strom oder Wasserstoff** und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in angrenzenden Meeren, um Strom **oder Wasserstoff** aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden **Austausch von Energie aus erneuerbaren Quellen** auszubauen.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Offshore-Netz für Südwesteuropa: Ausbau des integrierten **Offshore-Stromnetzes** und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Nordatlantik, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden **Stromtausch** auszubauen.

Geänderter Text

Offshore-Netze für Südwesteuropa: **Ausbau des Offshore-Stromnetzes oder Ausbau der integrierten Offshore-Netze für Strom oder Wasserstoff** und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Nordatlantik, um Strom **oder Wasserstoff** aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden **Austausch von**

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

8. Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“):
Wasserstoffinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Geänderter Text

8. Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“):
Wasserstoffinfrastruktur **und Umwidmung bestehender Erdgasinfrastruktur** zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von **Strom-zu-Gas-Anwendungen**, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Geänderter Text

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von **Strom-zu-Gas- und Strom-zu-Flüssigkeit-Anwendungen**, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wasserstoffverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („HI East“): Wasserstoffinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Geänderter Text

Wasserstoffverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („HI East“): Wasserstoffinfrastruktur **und Umwidmung bestehender Erdgasinfrastruktur** zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von **Strom-zu-Gas-Anwendungen**, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Geänderter Text

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von **Strom-zu-Gas- und Strom-zu-Flüssigkeit-Anwendungen**, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wasserstoffverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Hydrogen“): Wasserstoffinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Geänderter Text

Wasserstoffverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Hydrogen“): Wasserstoffinfrastruktur **und Umwidmung bestehender Erdgasinfrastruktur** zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von **Strom-zu-Gas-Anwendungen**, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden.

Geänderter Text

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von **Strom-zu-Gas- und Strom-zu-Flüssigkeit-Anwendungen**, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 4 – Nummer 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

11. Realisierung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente

Geänderter Text

11. Realisierung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente

Weise zu integrieren, insbesondere die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen **und** die Laststeuerung auf Kundenseite.

Weise zu integrieren, insbesondere die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen, die Laststeuerung auf Kundenseite, **Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen.**

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 4 – Nummer 12 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

12. Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und benachbarten Drittländern **im Hinblick auf die Realisierung der Kohlendioxidabscheidung und -speicherung.**

Geänderter Text

12. Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport **über verschiedene Verkehrsträger und für die Speicherung** von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und benachbarten Drittländern **zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung von in Industrieclustern abgeschriebenem Kohlendioxid.**

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 4 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**13a. Fernwärme und -kälte:
Nachrüstung von Fernwärme- und Fernkältenetzen zur Ermöglichung der Zufuhr von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, auch durch die Nutzung von Abwärme und Abkälte und die Erhöhung der Flexibilität des Energiesystems durch Strom-zu-Wärme-Anwendungen.**

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Hochspannungsfreileitungen, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens **150** kV ausgelegt wurden;

Geänderter Text

a) Hochspannungsfreileitungen, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, ***einschließlich materieller Ausrüstung für den Stromtransport auf der Hoch- und Höchstspannungsebene, einschließlich Hochspannungsfreileitungen, unter Berücksichtigung von Binnenleitungen in Mitgliedstaaten (bezüglich Verbindungen zwischen Inseln sowie Verbindungen zwischen Inseln und dem Festland sowie Verbindungen zwischen Mitgliedstaaten)*** sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens **110** kV ausgelegt wurden;

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) jede Ausrüstung oder Anlage, die in die unter Buchstabe a genannte Kategorie fällt und die Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen von den Offshore-Erzeugungsorten ermöglicht („Energieinfrastruktur für Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen“);

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***Stromspeicheranlagen***, die zur dauerhaften oder vorübergehenden ***Stromspeicherung*** in überirdischen, unterirdischen oder geologischen

Geänderter Text

b) ***Energiespeicheranlagen***, die zur dauerhaften oder vorübergehenden ***Speicherung von Energie oder zur Bereitstellung von Flexibilität im***

Speicherstätten verwendet werden, sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von 110 kV oder mehr ausgelegt sind;

Stromnetz auch in aggregierter Form in überirdischen, unterirdischen oder geologischen Speicherstätten verwendet werden, sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von 110 kV oder mehr ausgelegt sind; ***für Mitgliedstaaten, die nur über Niederspannungsleitungen verfügen, gilt dieser Schwellenwert nicht, wenn dies hinreichend begründet ist; die Verschiebung der endgültigen Nutzung von Strom auf einen späteren Zeitpunkt als den seiner Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung dieser Energie und ihre anschließende Rückumformung in elektrische Energie oder die Nutzung als andere Energieform;***

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) jede Ausrüstung oder Anlage, die die Elektrifizierung des Verkehrs ermöglicht, insbesondere Ladeinfrastruktur im TEN-V-Kernnetz;

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Systeme und Komponenten für die Integration von IKT über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Ebene der Übertragungs- als auch auf der ***Mittelspannungsverteilerebene*** für ein effizienteres und intelligenteres

d) Systeme und Komponenten für die Integration von IKT über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Ebene der Übertragungs- als auch auf der ***Verteilerebene*** für ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und

Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, **Speicher-** und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen;

Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, **Energiespeicher-** und Verbrauchsformen, **die Laststeuerung** und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen;

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) jede Ausrüstung oder Anlage, die unter die in Buchstabe a genannte Kategorie fällt und eine Doppelfunktion erfüllt: Verbund und Übertragung von erneuerbarem Offshore-Strom aus den Offshore-Erzeugungsanlagen in mindestens zwei Länder, sowie jede küstennahe Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderlichen Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität **gewährleisten**, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen verschiedener Technologien („Offshore-Netze für erneuerbare **Energien**“).

Geänderter Text

e) jede Ausrüstung oder Anlage, die unter die in Buchstabe a genannte Kategorie fällt und eine Doppelfunktion erfüllt: Verbund und Übertragung von erneuerbarem Offshore-Strom aus den Offshore-Erzeugungsanlagen in mindestens zwei Ländern, **einschließlich der Onshore-Erhaltung dieser Ausrüstung und der Verstärkung der inländischen Netze, die erforderlich ist, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz sicherzustellen und Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen**, sowie jede küstennahe Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderlichen Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität **sicherstellen**, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen verschiedener Technologien („Offshore-Netze für erneuerbare **Energie**“).

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Fernleitungen** für den Transport von Wasserstoff, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen **und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen**; ausgenommen sind Rohrleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff;

Geänderter Text

a) **Hochdruckfernleitungen** für den Transport von **flüssigem oder gasförmigem** Wasserstoff **einschließlich ungewidmeter Erdgasinfrastruktur**, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen; ausgenommen sind Rohrleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff;

Änderungsantrag 207

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der zur Einspeisung von Wasserstoff in **das Netz** in anderen chemischen Stoffen gebunden ist;

Geänderter Text

c) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der zur Einspeisung von Wasserstoff in **die unter Buchstabe a genannten Fernleitungen gegebenenfalls** in anderen chemischen Stoffen gebunden ist;

Änderungsantrag 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

a) an Stromnetze, die die Integration in Stromsektoren ermöglichen, angeschlossene Speicheranlagen zur Ermöglichung des Betriebs der Energiesysteme mit mehreren Energieträgern;

Geänderter Text

ca) an Stromnetze, die die Integration in Stromsektoren ermöglichen, angeschlossene Speicheranlagen zur Ermöglichung des Betriebs der Energiesysteme mit mehreren Energieträgern;

Änderungsantrag 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen.

Geänderter Text

d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb **der unter den Buchstaben a bis ca genannten Anlagen** des Wasserstoffnetzes oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei all den unter den Buchstaben a, b, c und d aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neu gebaute als auch um von Erdgas auf Wasserstoff **umgerüstete** Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.

Geänderter Text

Bei all den unter den Buchstaben a, b, c, **ca** und d aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neu gebaute als auch um von Erdgas auf Wasserstoff **umgenutzte** Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Elektrolyseure mit folgenden Eigenschaften: i) eine Kapazität von mindestens **100** MW, ii) bei der Produktion wird die Anforderung von Treibhausgaseinsparungen in Höhe von 70 % über den gesamten Lebenszyklus gegenüber der fossilen Vergleichsgröße 94 CO₂ Äq/MJ gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ eingehalten. **Die** eingesparten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU)

Geänderter Text

a) Elektrolyseure mit folgenden Eigenschaften: i) eine Kapazität von mindestens **50** MW, **die von einem einzigen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges, koordiniertes Projekt sind, bereitgestellt wird, oder eine Kapazität von mindestens 30 MW für innovative zentrale Wertschöpfungsketten (z. B. Seetransport mithilfe flüssiger organischer Wasserstoffträger, flüssigen Wasserstoffs oder Ammoniak**, ii) bei der Produktion wird die Anforderung von Treibhausgaseinsparungen in Höhe von

2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067 oder ISO 14064-1 berechnet. **Die** quantifizierten Treibhausgaseinsparungen über den Lebenszyklus werden gegebenenfalls gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder durch einen unabhängigen Dritten überprüft und iii) sie haben auch eine netzbezogene Funktion;

70 % über den gesamten Lebenszyklus gegenüber der fossilen Vergleichsgröße 94 g CO₂ Äq/MJ gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ eingehalten; **die** eingesparten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067 oder ISO 14064-1 berechnet; **die** quantifizierten Treibhausgaseinsparungen über den Lebenszyklus werden gegebenenfalls gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder durch einen unabhängigen Dritten überprüft, und iii) sie haben auch eine netzbezogene Funktion;

⁶⁰ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

⁶⁰ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zugehörige Ausrüstung.

Geänderter Text

b) zugehörige Ausrüstung,
einschließlich Onshore- und Offshore-Elektrolyseanlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff und Rohrleitungsverbindungen zum Netz.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) spezielle Rohrleitungen mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als ***einer Quelle, d. h. von Industrieanlagen (einschließlich Kraftwerken), die***

Geänderter Text

a) spezielle Rohrleitungen mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als ***einem Industriecluster, der*** Kohlendioxidgas bei der Verbrennung oder bei anderen

Kohlendioxidgas bei der Verbrennung oder bei anderen chemischen Reaktionen, an denen fossile oder nichtfossile kohlenstoffhaltige Komponenten beteiligt sind, **produzieren**, für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ zu transportieren;

⁶¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

chemischen Reaktionen, an denen fossile oder nichtfossile kohlenstoffhaltige Komponenten beteiligt sind, **produziert**, für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ zu transportieren;

⁶¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) spezielle Verkehrsträger wie Seeschiffe, Binnenschiffe, Lkw und Züge, mit denen Kohlendioxid aus mehr als einer industriellen Quelle, die bei der Verbrennung oder bei anderen chemischen Reaktionen, an denen fossile oder nichtfossile kohlenstoffhaltige Komponenten beteiligt sind, Kohlendioxidgas produziert, für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates transportiert wird;

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Anlagen für die Verflüssigung und Pufferspeicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen weiteren Transport; **darin nicht enthalten sind Infrastruktur innerhalb einer geologischen Formation,**

b) Anlagen für die Verflüssigung und Pufferspeicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen weiteren Transport;

die für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG verwendet wird, damit zusammenhängende Flächen und Injektionsanlagen;

Änderungsantrag 216

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Infrastruktur in einer geologischen Formation, die für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG verwendet wird, damit zusammenhängende Flächen und Injektionsanlagen;

Änderungsantrag 217

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Fernwärme und Fernkälte:

Fernwärme- und Fernkältenetze mit einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 1000 MW installierter Gesamtkapazität für Wärme oder 100 MW installierter Gesamtkapazität für Kälte, die mindestens [eines der] / [die] folgenden Kriterien erfüllen:

a) Vorhandensein eines Fernwärmenetzes für den Transport von heißem Dampf oder Wasser oder eines Verteilernetzes für den Transport von gekühlten Flüssigkeiten in mindestens einer der folgenden Kategorien: niedrige Kühltemperatur (5 bis 25 Grad Celsius), niedrige Temperatur (30 bis 40 Grad Celsius), mittlere Temperatur (40 bis 90 Grad Celsius) oder hohe Temperatur

(mindestens 100 Grad Celsius),

b) **Wärmeerzeuger, die Wärme und Kälte mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU, geothermische Energie, Wärmepumpen, Bioenergie oder Abwärme und Abkälte erzeugen;**

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB/FNB) sowie der Kommission, der Agentur und **von** ENTSO-E bzw. ENTSOG zusammen.

Geänderter Text

1. Bei Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs-, **Verteilernetz-** bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB/**VNB**/FNB) sowie der Kommission, der Agentur, **der Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union (EU-VNBO)** und **des** ENTSO-E bzw. **des** ENTSOG zusammen.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Gruppe lädt, sofern dies im Hinblick auf die Umsetzung der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten zweckmäßig ist, Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen, sowie Vertreter der nationalen Verwaltungen, der Regulierungsbehörden und der ÜNB/FNB von Drittstaaten ein. Die Entscheidung, Vertreter von

Geänderter Text

4. Jede Gruppe lädt, sofern dies im Hinblick auf die Umsetzung der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten zweckmäßig ist, Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen, sowie Vertreter der nationalen Verwaltungen, der Regulierungsbehörden, **der lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft** und der ÜNB/FNB von

Drittstaaten einzuladen, wird einvernehmlich getroffen.

Drittstaaten ein. Die Entscheidung, Vertreter von Drittstaaten einzuladen, wird einvernehmlich getroffen.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Jede Gruppe lädt **gegebenenfalls** die Organisationen ein, die die relevanten Interessenträger vertreten, und, falls dies als zweckdienlich erachtet wird, die Interessenträger selbst, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen. Die Gruppe **kann** Anhörungen **organisieren**, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.

Geänderter Text

5. Jede Gruppe lädt **bei Bedarf** die Organisationen ein, die die relevanten Interessenträger vertreten, und, falls dies als zweckdienlich erachtet wird, die Interessenträger selbst, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher, Umweltschutzorganisationen **und Vertreter der lokalen Bevölkerung**. Die Gruppe **organisiert** Anhörungen, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine Angabe der Kategorie des Vorhabens gemäß Anhang II;

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Ab dem 1. Januar 2024 sind als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorgeschlagene Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, Vorhaben, die Teil des jüngsten verfügbaren, **von**

Geänderter Text

4. Ab dem 1. Januar 2024 sind als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorgeschlagene Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, Vorhaben, die Teil des jüngsten verfügbaren, **vom**

ENTSOG gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Gas sind.

ENTSOG gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Gas sind, **wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern von Wasserstoffvorhaben erfolgt und der gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreiteten Stellungnahme der Agentur gebührend Rechnung getragen wird.**

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. **ENTSO-E und ENSOG legen** bis zum 30. Juni 2022 und anschließend für alle unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne aktualisierte Leitlinien für Kriterien vor, die für die Aufnahme von Vorhaben in **ihre jeweiligen** unter Nummer 3 und 4 genannten unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne anzuwenden sind, um für Gleichbehandlung und ein transparentes Verfahren zu sorgen. In den Leitlinien ist für alle Vorhaben, die in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse enthalten sind, ein vereinfachtes Verfahren für die **Aufnahme** in **die** unionsweiten **Zehnjahresnetzentwicklungspläne** festgelegt, das die **automatische Aufnahme unter** Berücksichtigung der im Rahmen der Verfahren für vorangegangene unionsweite Zehnjahresnetzentwicklungspläne eingereichten Unterlagen und Daten vorsieht, sofern die darin enthaltenen Informationen weiterhin gültig sind.

Geänderter Text

5. **Die Agentur legt** bis zum 30. Juni 2022 und anschließend für alle unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne aktualisierte Leitlinien für Kriterien vor, die für die Aufnahme von Vorhaben in **die** unter Nummer 3 und 4 genannten unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne anzuwenden sind, um für Gleichbehandlung und ein transparentes Verfahren zu sorgen. In den Leitlinien ist für alle Vorhaben, die in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse enthalten sind, ein vereinfachtes Verfahren für die **Datenbereitstellung** in **den Zehnjahresnetzentwicklungsplänen** festgelegt, das die Berücksichtigung der im Rahmen der Verfahren für vorangegangene unionsweite Zehnjahresnetzentwicklungspläne eingereichten Unterlagen und Daten vorsieht, sofern die darin enthaltenen Informationen weiterhin gültig sind.

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

ENTSO-E und ENTSG konsultieren die Kommission und **die Agentur** zum Entwurf **ihrer jeweiligen** Leitlinien für die Aufnahme von Vorhaben in die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne und **tragen den** Empfehlungen **der Kommission und der Agentur** vor der Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien angemessen Rechnung.

Geänderter Text

Die Agentur konsultiert die Kommission und **das ENTSO-E und das ENTSG** zum Entwurf **der** Leitlinien für die Aufnahme von Vorhaben in die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne und **trägt deren** Empfehlungen vor der Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien angemessen Rechnung.

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Vorgeschlagene **Kohlendioxidtransportvorhaben**, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen, werden als Teil eines von mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plans für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kohlendioxidtransport- und -**Speicherinfrastruktur** präsentiert, den die betroffenen Mitgliedstaaten oder die von diesen Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen der Kommission vorlegen müssen.

Geänderter Text

6. Vorgeschlagene **Kohlendioxidtransport- und -speichervorhaben**, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen, werden als Teil eines von mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plans für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kohlendioxidtransport- und -**speicherinfrastruktur** präsentiert, den die betroffenen Mitgliedstaaten oder die von diesen Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen der Kommission vorlegen müssen.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 10 a (neu)

10a. Die Gruppe prüft, ob bzw. dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei der Ermittlung des regionalen Infrastrukturbedarfs und in Bezug auf jedes der in Betracht kommenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse angewandt wird. Die Gruppe prüft insbesondere Lösungen wie die Nachfragesteuerung, Marktregelungslösungen und die Umsetzung digitaler Lösungen als vorrangige Lösungen, sofern sie systemweit als kosteneffizienter als der Bau neuer Infrastruktur gelten.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 11

11. Die Gruppe tritt zusammen, um die vorgeschlagenen Vorhaben **zur** prüfen und in eine Rangfolge zu bringen, wobei sie der Bewertung der Regulierungsbehörden oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission Rechnung trägt.

11. Die Gruppe tritt zusammen, um die vorgeschlagenen Vorhaben **auf der Grundlage einer transparenten Bewertung anhand der in Artikel 4 genannten Kriterien zu** prüfen und in eine Rangfolge zu bringen, wobei sie der Bewertung der Regulierungsbehörden oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission Rechnung trägt.

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe a

a) Stromübertragung: Das Vorhaben

a) Stromübertragung: Das Vorhaben

erhöht die Übertragungskapazität des Netzes oder die für kommerzielle Lastflüsse verfügbare Kapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten und damit auch die grenzübergreifende Übertragungskapazität des Netzes an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens **500** MW gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.

erhöht **oder erhält** die Übertragungskapazität des Netzes oder die für kommerzielle Lastflüsse verfügbare Kapazität **oder erhöht die Netzstabilität** an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten und damit auch die grenzübergreifende Übertragungskapazität des Netzes an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens **200** MW gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Intelligente Stromnetze: Das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen **auf der Hochspannungsebene und der Mittelspannungsebene** ausgelegt. An ihm sind Übertragungsnetzbetreiber, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber aus mindestens **zwei Mitgliedstaaten** beteiligt. **Verteilernetzbetreiber können nur mit Unterstützung von Übertragungsnetzbetreibern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein, die mit dem Vorhaben eng verbunden sind und die Interoperabilität gewährleisten. Ein Vorhaben deckt mindestens 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten ab, und zwar in einem Verbrauchsgebiet von mindestens 300 Gigawattstunden/Jahr, von denen mindestens 20 % aus variablen erneuerbaren Energiequellen stammen.**

Geänderter Text

c) Intelligente Stromnetze: Das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen **zumindest auf der Niederspannungsebene** ausgelegt. An ihm sind Übertragungsnetzbetreiber, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber aus mindestens **einem Mitgliedstaat** beteiligt. **Ein Vorhaben erfüllt mindestens zwei der folgenden Kriterien:** 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, **ein** Verbrauchsgebiet von mindestens 300 Gigawattstunden/Jahr, **wobei die verbrauchte Energie zu mindestens 20 % aus variablen erneuerbaren Energiequellen stammt oder wobei es für das Vorhaben keiner gemeinsamen physischen Grenze bedarf.**

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Elektrolyseure: Mit dem Vorhaben werden installierte Kapazitäten von mindestens **100 MW** geschaffen und mindestens zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt begünstigt.

Geänderter Text

f) Elektrolyseure: Mit dem Vorhaben werden installierte Kapazitäten von mindestens **50 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder von einer Reihe von Elektrolyseuren, die Teil eines einzigen und koordinierten Vorhabens sind, bereitgestellt werden, oder mindestens 30 MW für innovative zentrale Wertschöpfungsketten** geschaffen und mindestens zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt begünstigt.

Änderungsantrag 231

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Energiequellen: Das Vorhaben ist darauf ausgelegt, Strom von Offshore-Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 500 MW zu übertragen, und ermöglicht die Übertragung von Strom in das Onshore-Netz eines bestimmten Mitgliedstaats, wodurch die Menge des auf dem Binnenmarkt verfügbaren Stroms aus erneuerbaren Quellen erhöht wird.

Änderungsantrag 232

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe g b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) Kohlendioxidvorhaben: Das Vorhaben wird von mindestens zwei Mitgliedstaaten für den Transport oder die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid genutzt.

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gc) Fernwärme und Fernkälte: Das Vorhaben hat mindestens 1000 MW Wärme erzeugungskapazität oder 100 MW Kälte erzeugungskapazität.

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen: Das Vorhaben kann von mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem Drittstaat für den Transport von anthropogenem Kohlendioxid genutzt werden.

c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen: Das Vorhaben kann von mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem Drittstaat für den Transport **und die Speicherung** von anthropogenem Kohlendioxid genutzt werden.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:

3. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, **aa**, b, c und e genannten Kategorien fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) indem bei grenzüberschreitenden Vorhaben die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität in beide Lastflussrichtungen, gemessen als Strommenge (in Megawatt), und ihr Beitrag zum Erreichen des Mindestverbundziels von 15 % berechnet werden oder indem bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität an den Grenzen zwischen relevanten Mitgliedstaaten, zwischen relevanten Mitgliedstaaten und Drittländern oder innerhalb relevanter Mitgliedstaaten, auf den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und auf den Netzbetrieb in relevanten Mitgliedstaaten berechnet werden;

Geänderter Text

i) indem bei grenzüberschreitenden Vorhaben ***einschließlich Reinvestitionsvorhaben*** die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität in beide Lastflussrichtungen, gemessen als Strommenge (in Megawatt), und ihr Beitrag zum Erreichen des Mindestverbundziels von 15 % berechnet werden oder indem bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität an den Grenzen zwischen relevanten Mitgliedstaaten, zwischen relevanten Mitgliedstaaten und Drittländern oder innerhalb relevanter Mitgliedstaaten auf den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und auf den Netzbetrieb in relevanten Mitgliedstaaten berechnet werden;

Änderungsantrag 237

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

i) indem bei der Stromübertragung die Kapazität der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (pro Technologie, in Megawatt), die infolge des Vorhabens angeschlossen und übertragen wird, im Vergleich zu der gesamten Erzeugungskapazität aus diesen erneuerbaren Energiequellen, die für 2030 nach den von den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplänen im jeweiligen Mitgliedstaat geplant ist, geschätzt wird;

Geänderter Text

i) indem bei der Stromübertragung die Kapazität der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (pro Technologie, in Megawatt), die infolge des Vorhabens angeschlossen und übertragen wird, ***in Bezug auf die verringerten Einschränkungen oder die zusätzliche Erzeugungskapazität*** im Vergleich zu der gesamten Erzeugungskapazität aus diesen erneuerbaren Energiequellen, die für 2030 nach den von den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen im jeweiligen Mitgliedstaat geplant ist, geschätzt wird;

⁶² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁶² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) indem bei der **Stromspeicherung** die durch das Vorhaben bereitgestellte neue Kapazität mit der für die gleiche Speichertechnologie in dem in Anhang V definierten Analysegebiet vorhandenen Gesamtkapazität verglichen wird.

Geänderter Text

ii) indem bei der **Energiespeicherung** die durch das Vorhaben bereitgestellte neue Kapazität mit der für die gleiche Speichertechnologie in dem in Anhang V definierten Analysegebiet vorhandenen Gesamtkapazität verglichen wird.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Versorgungssicherheit, die Interoperabilität und der sichere Netzbetrieb werden entsprechend der im Rahmen des jüngsten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem für das in Anhang V

Geänderter Text

c) Die Versorgungssicherheit, die Interoperabilität und der sichere Netzbetrieb werden entsprechend der im Rahmen des jüngsten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem für das in Anhang V

definierte Analysegebiet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unterbrechungserwartung aufgrund von Erzeugungsdefiziten hinsichtlich der Angemessenheit der Erzeugung und der Übertragung für eine Reihe charakteristischer Lastzeiträume bewertet werden unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei den mit dem Klima zusammenhängenden extremen Wetterereignissen und deren Folgen für die Belastbarkeit der Infrastruktur. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die unabhängige und zuverlässige Kontrolle des Betriebs und der Leistungen des Netzes werden gemessen, sofern dies möglich ist.

definierte Analysegebiet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unterbrechungserwartung aufgrund von Erzeugungsdefiziten hinsichtlich der Angemessenheit der Erzeugung und der Übertragung für eine Reihe charakteristischer Lastzeiträume bewertet werden, **und zwar** unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei den mit dem Klima zusammenhängenden extremen Wetterereignissen und deren Folgen für die Belastbarkeit der Infrastruktur, **der zu erwartenden Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Gebiets und des zu erwartenden deutlichen Anstiegs des Strombedarfs**. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die unabhängige und zuverlässige Kontrolle des Betriebs und der Leistungen des Netzes werden gemessen, sofern dies möglich ist.

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Nachhaltigkeit wird **gemessen** als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in **verschiedenen Endverwendungen**, etwa in der Industrie oder im Verkehr; zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen; oder zur Integration von erneuerbarem Wasserstoff.

Geänderter Text

a) Die Nachhaltigkeit wird als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in **Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist**, etwa in der Industrie oder im Verkehr, zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder zur Integration von erneuerbarem **und CO₂-armem** Wasserstoff **gemessen**.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Marktintegration und die Interoperabilität werden gemessen, **indem der Mehrwert des Vorhabens für die Integration der Marktgebiete, die Preiskonvergenz und die Flexibilität des Netzes insgesamt berechnet wird.**

Geänderter Text

b) Die Marktintegration und die Interoperabilität werden **anhand der erheblichen Erhöhung der bestehenden grenzüberschreitenden Wasserstofftransportkapazität an einer Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten im Vergleich zu der Situation vor der Inbetriebnahme des Vorhabens** gemessen.

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Nachhaltigkeit wird durch die Bewertung des in das Netz integrierten Anteils an erneuerbarem Wasserstoff und Wasserstoff, der die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt, sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen gemessen;

Geänderter Text

a) Die Nachhaltigkeit wird durch die Bewertung des in das Netz integrierten Anteils an erneuerbarem Wasserstoff und Wasserstoff, der die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt, **oder an erneuerbaren synthetischen Kraftstoffen** sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen gemessen.

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten **Kosteneinsparungen**, etwa im Gas-, Wasserstoff-, Strom- und Wärmenetz, dem Verkehrssektor und der Industrie, sowie des Umfangs der ermöglichten Laststeuerung gemessen.

Geänderter Text

c) **Die Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung durch** die Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors **im Wege der Vernetzung mit anderen Energieträgern und Sektoren** wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten **Kosten- und Treibhausgaseinsparungen und der effizienten Energienutzung**, etwa im Gas-,

Wasserstoff-, Strom- und Wärmenetz, dem Verkehrssektor und der Industrie, sowie des Umfangs der ermöglichten Laststeuerung gemessen.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. In Bezug auf Kohlendioxidinfrastruktur, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannten Energieinfrastrukturkategorien fällt, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:

a) Die Nachhaltigkeit wird unter Berücksichtigung einer erheblichen Netto­reduktion der Emissionen über den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens und des Fehlens alternativer technologischer Lösungen, mit denen es gelänge, die gleiche Menge an Kohlendioxid wie die Menge des abzuscheidenden Kohlendioxids zu reduzieren, wie Energieeffizienz oder Elektrifizierung bei Integration erneuerbarer Energiequellen, gemessen. Die Mindestabscheidequote in Industrieanlagen wird nach der von der Kommission festzulegenden besten verfügbaren Technologie für die jeweilige Industriekategorie festgelegt und muss über der Spanne von 70–90 % liegen.

b) Die Belastbarkeit und Sicherheit werden durch Bewertung der Sicherheit der Infrastruktur und der Verwendung der von der Kommission festzulegenden besten verfügbaren Technologie gemessen.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 7 b (neu)

7b. Bei Vorhaben für Wärme und Kälte, die unter die in Anhang II Nummer 5b genannte Kategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:

a) Grad der Nachhaltigkeit:

i) durch Schätzung des Anteils an Wärme- und Kälteerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbaren Energieträgern und Wärme und Kälte, die aufgrund des Vorhabens angeschlossen und in das Netz integriert ist; bei erneuerbaren Energieträgern der nach den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen geplante Anteil dieser Arten erneuerbarer Energiequellen in den betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2030;

ii) durch Messung der systemweiten Treibhausgasemissionseinsparungen für die Dekarbonisierung des Gesamtnetzes, wobei der Ausstieg aus der Wärme- oder Kälteerzeugung mit festen fossilen Brennstoffen in bestehenden Netzen und die verbesserte Netzeffizienz berücksichtigt werden.

b) Die Sicherheit und Qualität der Versorgung werden anhand der Bewertung des Verhältnisses des zuverlässig verfügbaren Angebots und der zuverlässig verfügbaren Nachfrage, der Stabilität des Netzbetriebs und des Beitrags zur thermischen Speicherung und Umwandlung und anhand der Erbringung von Systemleistungen durch Strom-zu-Wärme- bzw. Strom-zu-Kälte-Lösungen gemessen.

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Methode** für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **genügt** den folgenden Grundsätzen:

Geänderter Text

Die **Methoden** für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **müssen unter Berücksichtigung der sektoralen Besonderheiten miteinander vereinbar sein und** den folgenden Grundsätzen **genügen**:

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Kosten-Nutzen-Analyse enthält Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet und andere relevante Parameter.

Geänderter Text

2. Jede Kosten-Nutzen-Analyse enthält Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, **die potenziellen Auswirkungen auf das Klima** und andere relevante Parameter.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Sie legt die durchzuführende Analyse fest, indem – ausgehend von dem relevanten multisektoralen Input-Datensatz – bestimmt wird, wie die Auswirkungen mit den und ohne die einzelnen Vorhaben beschaffen sind.

Geänderter Text

3. Sie legt die durchzuführende Analyse fest, indem – ausgehend von dem relevanten multisektoralen Input-Datensatz – bestimmt wird, wie die Auswirkungen mit den und ohne die einzelnen Vorhaben beschaffen sind, **und bezieht die relevanten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ein.**

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Sie bietet eine Orientierungshilfe für die Entwicklung und Nutzung der für die Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Netz- und **Marktmodellierung**. Die Modellierung ermöglicht eine vollständige Bewertung der wirtschaftlichen Integration, einschließlich der Marktintegration, der Versorgungssicherheit, des Wettbewerbs sowie der sozialen, ökologischen und klimatischen Auswirkungen, einschließlich der sektorübergreifenden Auswirkungen. Die Methode enthält Einzelheiten dazu, welche Kosten und Nutzen eingerechnet werden und warum und wie die Berechnung erfolgt.

Geänderter Text

4. Sie bietet eine Orientierungshilfe für die Entwicklung und Nutzung der für die Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Netz-, **Markt-** und **breiteren sozioökonomischen Modellierung**. Die Modellierung ermöglicht eine vollständige Bewertung der wirtschaftlichen Integration einschließlich der Marktintegration, der Versorgungssicherheit, **der Verbesserung der Kapazität zur Integration der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie, der Optimierung von Investitionen und** des Wettbewerbs sowie der sozialen, ökologischen und klimatischen Auswirkungen einschließlich der **direkten und indirekten** sektorübergreifenden Auswirkungen. Die Methode **ist vollkommen transparent und** enthält Einzelheiten dazu, welche Kosten und Nutzen eingerechnet werden und warum und wie die Berechnung erfolgt.

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. Dabei werden mindestens die Investitionsausgaben und Betriebs- und Instandhaltungsausgaben während der der Bewertung zugrunde gelegten Lebensdauer des Vorhabens sowie **gegebenenfalls** Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten berücksichtigt. Die Methode bietet eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die Kosten-Nutzen-Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze, die der Bewertung zugrunde zu legende Lebensdauer und den Restwert.

Geänderter Text

7. Dabei werden mindestens die Investitionsausgaben und Betriebs- und Instandhaltungsausgaben während der der Bewertung zugrunde gelegten Lebensdauer des Vorhabens sowie **etwaige** Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten berücksichtigt. Die Methode bietet eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die Kosten-Nutzen-Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze, die der Bewertung zugrunde zu legende Lebensdauer und den Restwert. **Sie umfasst außerdem eine Methode zur Berechnung des Kosten-Nutzen-**

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Interessenträger, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls unterstützt die zuständige Behörde die vom Vorhabenträger durchgeführten Aktivitäten aktiv.

Geänderter Text

a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Interessenträger, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf **inklusive**, offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls unterstützt die zuständige Behörde die vom Vorhabenträger durchgeführten Aktivitäten **zur Beteiligung der Öffentlichkeit** aktiv.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Vorhabenträger stellen sicher, dass die Konsultationen nicht während eines Zeitraums stattfinden, in dem keine offene und inklusive Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Sie veröffentlichen vor Beginn der

a) Sie veröffentlichen vor Beginn der

Konsultation eine maximal 15 Seiten lange Informationsbroschüre mit einem klaren, knapp gehaltenen Überblick über die Beschreibung, den Zweck und den vorläufigen Zeitplan der Entwicklungsschritte des Vorhabens sowie Angaben zum nationalen Netzentwicklungsplan und zu in Betracht kommenden alternativen Trassen, Art und Beschaffenheit der möglichen Auswirkungen – auch grenzüberschreitender oder grenzübergreifender Art – und möglichen Folgenbegrenzungsmaßnahmen. In der Informationsbroschüre werden darüber hinaus die Internet-Adressen der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, der Transparenzplattform gemäß Artikel 23 und des Verfahrenshandbuchs gemäß Nummer 1 aufgeführt.

Konsultation *in elektronischer und gedruckter Form* eine maximal 15 Seiten lange Informationsbroschüre mit einem klaren, knapp gehaltenen Überblick über die Beschreibung, den Zweck und den vorläufigen Zeitplan der Entwicklungsschritte des Vorhabens sowie Angaben zum nationalen Netzentwicklungsplan und zu in Betracht kommenden alternativen Trassen, Art und Beschaffenheit der möglichen Auswirkungen – auch grenzüberschreitender oder grenzübergreifender Art – und möglichen Folgenbegrenzungsmaßnahmen. In der Informationsbroschüre werden darüber hinaus die Internet-Adressen der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, der Transparenzplattform gemäß Artikel 23 und des Verfahrenshandbuchs gemäß Nummer 1 aufgeführt.

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie veröffentlichen die Angaben zur Konsultation auf der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, an den Schwarzen Brettern in den Büros der kommunalen Behörden und in mindestens zwei lokalen Medien.

Geänderter Text

b) Sie veröffentlichen die Angaben zur Konsultation auf der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, an den Schwarzen Brettern in den Büros der kommunalen Behörden und, **falls vorhanden**, in mindestens zwei lokalen Medien.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie laden relevante betroffene

Geänderter Text

c) Sie laden relevante betroffene

Interessenträger, Verbände, Organisationen und Gruppen schriftlich zu eigens dafür vorgesehenen Sitzungen ein, auf denen etwaige Anliegen erörtert werden.

Interessenträger, Verbände, Organisationen und Gruppen schriftlich *oder elektronisch* zu eigens dafür vorgesehenen Sitzungen ein, auf denen etwaige Anliegen erörtert werden.